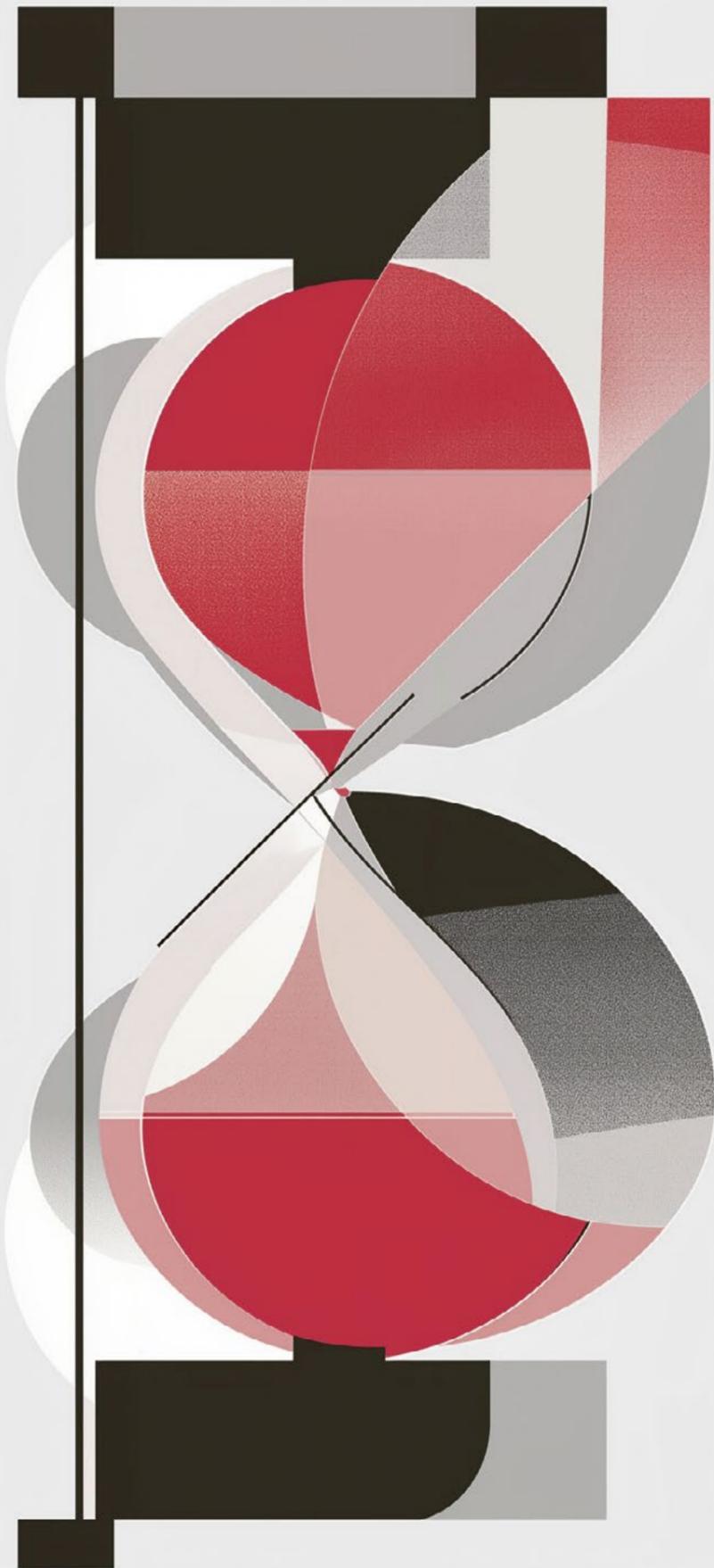


Zeit als Investment



- Übertragung von Liegenschaften in eine selbstbeherrschte Immobiliengesellschaft
- On- & Offboarding – Strukturierte Abläufe lohnen sich
- Buchhaltung: Wie Künstliche Intelligenz und Automatisierung die Branche revolutionieren



Fotografie: Janessa / Unsplash

Vorwort

Der Faktor Zeit

«Heute habe ich keine Zeit», «das wird zeitlich knapp» oder «wir haben Zeitdruck» sind alltägliche Aussagen in geschäftlichen, wie auch in privaten Lebensbereichen. Der Umstand, dass die «Zeit» so oft als limitierender Faktor im Leben wahrgenommen wird, sollte Grund genug sein, sich zu fragen: «Was ist Zeit?» oder «Quid est enim tempus?» Dieser Frage ging bereits Augustinus um das Jahr 400 nach.

«Was also ist die Zeit? Wenn mich niemand danach fragt, weiss ich es, wenn ich es aber einem Fragenden erklären sollte, weiss ich es nicht.»

Augustinus (354-430)

Seither versuchten schier unzählige Forscher aus diversen Disziplinen, dieser Frage auf den Grund zu gehen. Die Resultate, welche die Forscher hervorgebracht haben, münden in zahlreichen Definitionen. Am Schluss bleibt aber der Fakt, dass wir alle gegen die Zeit rennen, sie aber nicht näher präzise beschreiben können. Die Ansicht, dass die Zeit ein knappes Gut ist, scheint hingegen seit Jahrhunderten zum breit abgestützten gemeinsamen Verständnis geworden zu sein.

Es wäre gut, Bücher zu kaufen, wenn man die Zeit, sie zu lesen, mitkaufen könnte, aber man verwechselt meistens den Ankauf der Bücher mit dem Aneignen ihres Inhalts.

Arthur Schopenhauer (1788-1860)

Die Zeit ein Buch zu lesen, scheint seit jeher knapp zu sein, wie das Zitat von Schopenhauer aus dem 19. Jahrhundert zeigt. Umso mehr empfehlen wir Ihnen, sich die Zeit zu nehmen, ab und an ein Buch oder unser Magazin zu lesen – lesen Sie insbesondere auch die Artikel, die der Überschrift nach zu urteilen keinen direkten Bezug zu Ihren Herausforderungen im Alltag haben – es wird Ihren Blick weiten und neue Perspektiven eröffnen.

Schliesslich ist knappe Zeit auch immer eine Frage der Prioritäten. Wenn Ihnen Ihre Familie und Freunde wichtig sind, dann nehmen Sie sich Zeit dafür. Wenn Ihnen aktuelle geschäftliche Themen wichtig sind, nehmen Sie sich auch Zeit, diese sorgfältig zu reflektieren.

Wenn Ihnen der persönliche und fachliche Austausch wichtig ist, freuen wir uns über jeden Austausch mit Ihnen. Wir sprechen auch über Themen ausserhalb des geschäftlichen Alltags – weil es uns wichtig ist!



Christoph Knupp
Partner Artaris Tax

Inhaltsverzeichnis

Übertragung von
Liegenschaften in eine
selbstbeherrschte
Immobilien-gesellschaft 6

Unternehmens-
bewertung durch
Bewertungssoftware. 8

Dank der Anwendung einer Bewertungs-
software kann das individuelle Risiko der
Branche ermittelt werden

Gesetzesanpassung der
Leibrentenversicherung 12

Im Dialog mit Julie Sonderegger 12

Die Perspektive von Jenny Marty 13



Kryptowährungen
und Steuern 14

Eine Einführung zur steuerlichen
Behandlung bei natürlichen Personen

Einblicke von Dario Malgiaritta 18

Gastbeitrag:
Vom Manager zum
Unternehmer 19

Individualbesteuerung
von Ehegatten -
Quo Vadis? 20

Andrea Flückiger im Gespräch 22

Einblicke von Mathias Samartin 23

Gastbeitrag der SUN AG 24

Innovatives Lebensmittelunternehmen
setzt auf deflationäres Preismodell
mit Hilfe von Blockchain Technologie

Nachgefragt bei Extramet AG 26

Die Sicht von Corina Wagner 27

On- & Offboarding -
Strukturierte Abläufe
lohnen sich 28

Ein gut organisierter Onboarding- und
Offboarding- Prozess bringt zahlreiche
Vorteile sowohl für die Mitarbeitenden
als auch für das Unternehmen

Neue Funktionen der
Abacus Zeiterfassung 30

Nachgefragt bei der International
School Rheintal 33



Der Weg hin zum
digitalisierten Notar 34

Artaris Advokatur spannt mit Hoop zusammen

Die Zukunft der
Buchhaltung 37

Wie Künstliche Intelligenz und
Automatisierung die Branche revolutionieren



Arbeitnehmer ohne
beitragspflichtigen
Arbeitgeber 38

Neues Aktienrecht 42

Pflichten bei Kapitalverlust
und Überschuldung

Nachgefragt bei Holenstein Transport 44

Mit Bettina Bösch im Gespräch 45

Sozialversicherungen 46

Leistungen und Beiträge 2025

Unser Unternehmen 48

Vier Kompetenzen unter einem Dach vereint

Unser Team 50

Wir möchten Ihnen die Menschen vorstellen,
die Artaris zu dem machen, was es ist

Übertragung von Liegenschaften auf eine selbstbeherrschte Immobiliengesellschaft – aber zu welchem Preis?



Viele angehende Eigentümer von Immobilien tendieren zum direkten Erwerb von Liegenschaften, d.h. als Privatperson. Die Liegenschaften sind dementsprechend grundsätzlich dem Privatvermögen zuzurechnen. Insbesondere wenn der Erwerb mehrerer Liegenschaften beabsichtigt ist oder bereits vollzogen wurde, stellt sich die Frage, ob die Liegenschaften nicht auf eine «eigene» (selbstbeherrschte) Immobiliengesellschaft übertragen werden sollen. Die Übertragung der Liegenschaften kann zivilrechtlich im Rahmen einer Neugründung mittels Sacheinlage oder zu einem späteren Zeitpunkt z.B. mit einem Verkauf vorgenommen werden. Oftmals wird der Weg eines einfachen Verkaufs einer Liegenschaft in eine selbstbeherrschte Immobiliengesellschaft gewählt. Diesfalls stellt sich regelmässig die Frage nach dem Kaufpreis respektive dem Übertragungswert. Diese Frage ist für mehrere Steuerarten relevant, wobei nachfolgend insbesondere die Grundstücksgewinnsteuer beleuchtet wird.

Autoren



Christoph Knupp
christoph.knupp@artaris.ch



Sebastian Götz
sebastian.goetz@artaris.ch

Der vorliegende Artikel weist auf ausgewählte steuerliche Stolpersteine bei der Übertragung von Liegenschaften auf eine selbstbeherrschte Immobiliengesellschaft hin, jeweils beispielhaft anhand einer Übertragung auf eine Aktiengesellschaft. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf den Verkauf von Grundstücken durch den Aktionär an die von ihm zu 100% gehaltene Kapitalgesellschaft. Insbesondere im Bereich der Grundstücksgewinnsteuer ist aber darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Steuerart handelt, die lediglich in den Grundzügen harmonisiert ist und die Kantone dementsprechend grosse Freiheiten in der Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen und der Praxis geniessen.

Der Kaufpreis als Grundlage für die Bemessung des Grundstückgewinns

In der Regel bestimmt der öffentlich beurkundete Kaufpreis den grundstücksgewinnsteuerlich massgebenden Erlös. Die massgeblichen kantonalen Erlasse knüpfen in ihrem Wortlaut in erster Linie an den von den Parteien vereinbarten Kaufpreis an, indem davon ausgegangen wird, dass sich darin – mit marktbedingten Spielräumen nach unten oder oben – regelmässig der Verkehrswert des Grundstücks niederschlägt. Bei einem «normalen» Kaufgeschäft unter unabhängigen Drittparteien entspricht der vereinbarte Preis, da er im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zustande gekommen ist, dem Verkehrs- resp. Marktwert. Dabei handelt es sich aber nicht um eine eindeutig bestimmte, genau errechenbare Grösse. Je nach Marktlage, Art des Handelsobjekts und geschäftlich-finanziellen Verhältnissen der Parteien vollzieht sich die Preisbildung auch im «gewöhnlichen Geschäftsverkehr» innerhalb eines mehr oder minder weiten Spielraums. Dabei wird für die Besteuerung grundsätzlich hingegenommen, dass die einen Vertragsparteien ihr Grundstücksgeschäft preislich wohlfeil gestalten, die anderen jedoch zu einem teuren Preis handeln.

Der Verkehrswert als Ersatzwert

Damit die Steuerbehörden ausnahmsweise abweichend von der gesetzlichen Regelung statt auf den vereinbarten Kaufpreis auf einen (errechneten) Verkehrswert als Ersatzwert abstellen, muss zwischen objektivem Grundstückswert und dem Vertragspreis ein offensichtliches, in die Augen springendes Missverhältnis bestehen. Das offensichtliche Missverhältnis zwischen vereinbarter Leistung (Kaufpreis gemäss Kaufvertrag zwischen Aktionär und Immobiliengesellschaft) und dem Verkehrswert des Grundstücks stellt deshalb (nur, aber immerhin) ein Indiz für die fehlende rechtsgeschäftliche Bedeutung der Preisvereinbarung dar.

Von einem offensichtlichen Missverhältnis geht die Praxis der meisten Kantone (aus Gründen der Rechtssicherheit) aus, wenn die Differenz zwischen Verkehrswert und vereinbartem Verkaufspreis mindestens 25% des Verkehrswerts ausmacht.

Die Anwendung des Verkehrswerts als Ersatzwert, weil dem vertraglich vereinbarten Kaufpreis die rechtsgeschäftliche Bedeutung abzusprechen ist, fällt insbesondere auch bei der Einbringung (hier Verkauf) eines Grundstücks in eine selbstbeherrschte Kapitalgesellschaft in Betracht.

Wie ist der Kaufpreis bei der Übertragung festzusetzen?

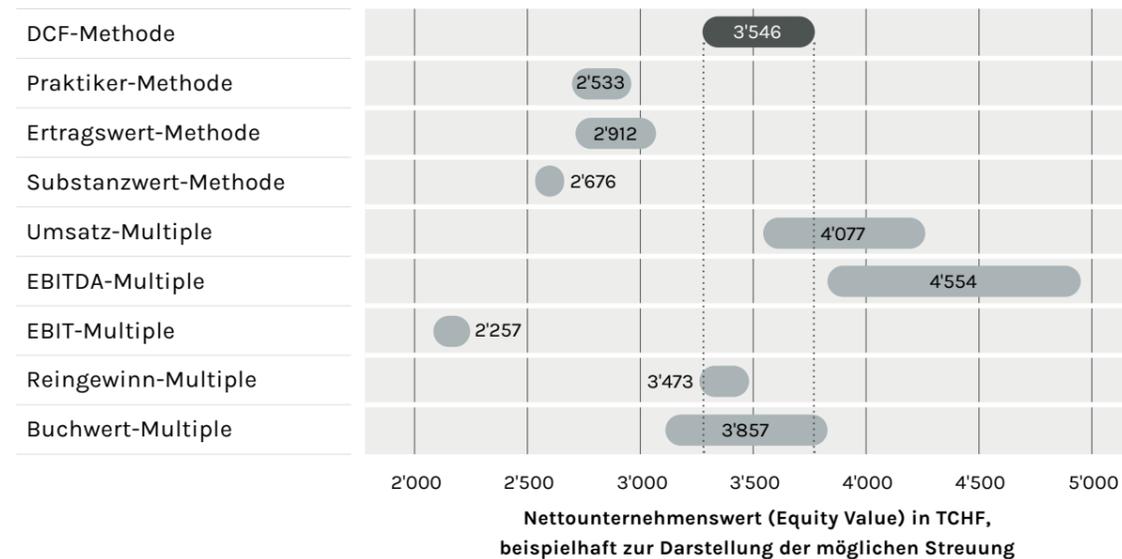
Der Übertragungswert eines Grundstücks beim Verkauf an eine selbstbeherrschte Immobiliengesellschaft hat zahlreiche steuerliche Implikationen. Zur Optimierung der Grundstücksgewinnsteuer wird in der Regel versucht, den Kaufpreis so anzusetzen, dass ein möglichst geringer steuerbarer Grundstücksgewinn resultiert. Wird der Kaufpreis jedoch zu tief angesetzt, kommt der Verkehrswert als Ersatzwert zur Anwendung. Aus Sicht der optimierten Grundstücksgewinnsteuer ist der Preis somit bei mindestens 75% des (steuerlich massgebenden) Verkehrswerts anzusetzen, da dem Kaufpreis ansonsten die Vermutung anhaftet, keine rechtsgeschäftliche Bedeutung zu haben.

Im konkreten Einzelfall sollten bei der Übertragung eines Grundstücks auf eine Immobiliengesellschaft zusätzlich zu den unmittelbaren Steuerfolgen im Bereich der Grundstücksgewinnsteuer ebenfalls die künftigen Grundstücksgewinnsteuerfolgen (in Kantonen mit monistischem System) sowie die Steuerfolgen im Bereich der Gewinn- und Kapitalsteuern (insb. in Kantonen mit dualistischem System) sowie der latenten Einkommenssteuerfolgen auf späteren Ausschüttungen in die Überlegungen miteinbezogen werden.

Jeder Sachverhalt beinhaltet seine Eigenheiten und muss umfassend und mit Weitsicht abgeklärt werden, da es mannigfaltige kantonale Eigenheiten und Feinheiten gibt, welche mitunter einen wesentlichen Einfluss auf die Steuerbelastung haben können. Zu beachten ist dabei, dass die gesetzlichen Regelungen, das Steuersystem (monistisches oder dualistisches System) und die Praxis im Bereich der Grundstücksgewinnsteuer in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich ausgestaltet ist. Auch die Festsetzung des massgeblichen Verkehrswerts unterscheidet sich von Kanton zu Kanton resp. von Gemeinde zu Gemeinde (in Kantonen, in welchen die Zuständigkeit bei den Gemeinden liegt) stark. Deshalb empfehlen wir, derartige beabsichtigte Transaktionen in einem schriftlichen Steuervorbescheid von den zuständigen Steuerbehörden bestätigen zu lassen. Gerne stehen Ihnen unsere Experten bei Rückfragen zu dieser Thematik zur Verfügung.

Der Einsatz einer Bewertungssoftware erhöht die Qualität einer Unternehmensbewertung erheblich.

Der Marktwert eines Unternehmens kann sehr häufig nicht mit einer standardisierten Methode ermittelt werden. Entscheidend für das Ergebnis ist unter anderem die Bestimmung der massgebenden Bewertungsmethode, welche von verschiedenen Faktoren abhängig ist, wie insbesondere Branche, Anlageintensität, Finanzierungsverhältnis, Entwicklungspotenzial usw. Eine breit abgestützte Bewertung basiert auf den normalisierten Vergangenheitsdaten, sorgfältig ermittelten Planzahlen und den Transaktionsdaten von vergleichbaren Unternehmen (Peer Group).



Autor

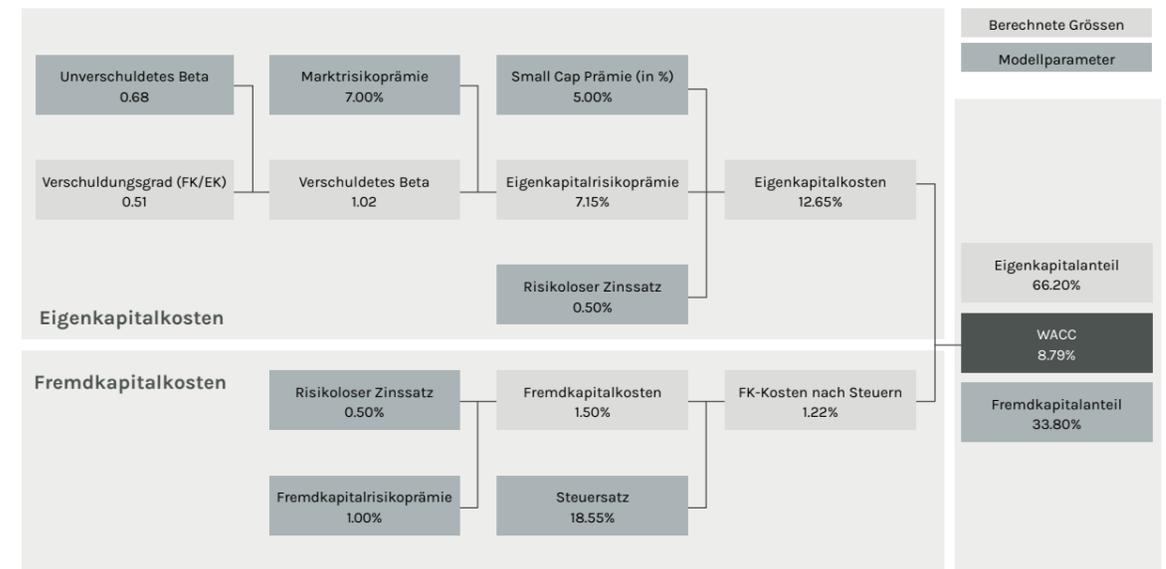


Willy Ackermann
willy.ackermann@artaris.ch

Kapitalkostensatz

Der Kapitalisierungssatz ist für die zukunftsgerichteten Methoden, wie insbesondere die DCF-Methode oder die Ertragswertmethode, ein wichtiges Bewertungselement. Je nach Branche sind die Risiken und damit die Finanzierungs-

kosten abweichend. Dank der Anwendung einer Bewertungssoftware kann das individuelle Risiko der Branche (so genanntes «unverschuldetes Beta») ermittelt werden. Dieses schafft die Basis zur Bestimmung der Finanzierungskosten.



Darstellung der Zusammensetzung des gewichteten Kapitalkostensatzes.

Multiple - Methoden

Die branchenbezogenen Multiplikatoren werden gestützt auf die «Peer Group»-Daten, welche dank der Bewertungssoftware zur Verfügung stehen, ermittelt.

Gerne unterstützen Sie unsere Experten bei sämtlichen Bewertungsthemen im Zusammenhang mit Ihrem Unternehmen. Wir setzen hierfür massgeschneiderte und aktuelle Softwareprodukte ein, um adäquate Ergebnisse zu erzielen.

Unternehmung	Umsatz-Multiple	EBITDA-Multiple	EBIT-Multiple	Reingewinn-Multiple	Buchwert-Multiple
Anheuser-Busch InBev SA/NV	3.5x	10.3x	13.4x	19.1x	1.7x
BHB Brauholding Bayern-Mitte AG	0.6x	8.9x			0.8x
Carlsberg A/S	2.0x	9.0x	12.8x	14.4x	2.6x
C&C Group plc	1.9x				2.3x
Harboes Bryggeri A/S	0.3x	4.6x	11.2x	1.9x	0.5x
Heineken N.V.	2.8x	13.2x	21.0x	14.2x	2.9x
Min	0.3x	4.6x	11.2x	1.9x	0.5x
Mittelwert	2.3x	13.1x	15.4x	15.1x	2.9x
Median	2.0x	10.3x	13.1x	15.0x	2.6x
Max	6.0x	32.5x	21.2x	24.2x	9.4x

Beispielhafte Darstellung der verschiedenen Multiples.

Leibrenten werden ab 2025 flexibel besteuert. Kann mit der Leibrentenversicherung die private Vorsorge optimiert werden?

Gesetzesanpassung – ab 1. Januar 2025 wird die Besteuerung der Leibrentenversicherung massgeblich reduziert.

Bisher wurde bei Leibrenten generell ein Anteil von 40 Prozent als pauschaler Ertragsanteil besteuert. Künftig wird der steuerbare Ertragsanteil der garantierten Rentenleistung bei Leibrentenversicherungen nach Versicherungsvertragsgesetz in Abhängigkeit des Höchstzinssatzes der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA berechnet.

Neue Gestaltungsmöglichkeiten

Der Kapitalbezug der beruflichen Vorsorge wird durchschnittlich im Bereich von rund 8.5% besteuert. Im Vergleich dazu unterliegt der Rentenbezug aus der beruflichen Vorsorge zu 100% der Einkommenssteuer und führt je nach Einkommen und Progression zu einer Besteuerung von 20% bis 35%.

Mit der attraktiven Neugestaltung der Besteuerung der Leibrentenversicherung besteht für Rentner die Möglichkeit, von den steuerlichen Vorteilen des Kapitalbezugs zu profitieren, indem mit angespartem Kapital eine Leibrentenversicherung abgeschlossen wird. Der steuerliche Vorteil kann mit zusätzlichen Einkäufen in die berufliche Vorsorge weiter gesteigert werden.

Autor



Willy Ackermann
willy.ackermann@artaris.ch

Artaris hat bei Versicherungsexperten nachgefragt:

VORSORGE PARTNER

Part of HOWDEN

Nils Ohlhorst

Vorsorge Partner AG, Part of Howden Schweiz

Aufgrund der immer noch sehr tiefen Umwandlungssätze bei den Renten glaube ich nicht, dass diese Änderung etwas bringt. Aus meiner Sicht gibt es nur sehr wenige Konstellationen, in denen die private Rente heute Sinn ergibt. Dies ändert sich für mich auch nicht mit der Änderung der Besteuerung.

WÜRTH FINANCIAL SERVICES

Armin Broger

Wirth Financial & Insurances Services

Meine Meinung: Ja, mit der Anpassung wird es sicherlich «attraktiver». Allerdings bin ich persönlich kein Fan von Leibrenten (Rückgewähr muss zwingend erfolgen). Bei den aktuellen Umwandlungssätzen in der PK sind wir immer noch hoch im Vergleich zu einer Marktverzinsung. Ich persönlich würde keinen Kapitalbezug direkt in eine Leibrente investieren.

WF Versicherung Vorsorge Finanzen BERATUNG MICHAEL WILLI

Michael Willi

VVF Beratung GmbH

Grundsätzlich wird die Leibrente durch die Neubesteuerung etwas attraktiver. Aus meiner Sicht ergibt es dennoch keinen Sinn, das Pensionskassengeld zu beziehen und damit eine Leibrente zu kaufen, wie es das untenstehende Beispiel zeigt.

Eine private Rente abzuschliessen ergibt nur in seltenen Situationen Sinn. Verschiedene Versicherer, Banken oder Vermögensverwalter bieten unterdessen Alternativen zur Leibrente an.

Pensionskassenrenten

Aktuelles Pensionskassenkapital		546'448
Rente mit einem Umwandlungssatz von	5.50%	30'055
Rentenhöhe nach Steuerbelastung mit einem Grenzsteuersatz von	25%	22'541

Leibrentenversicherung (10 Jahre Rückgewährszeit)

Bezug aktuelles Pensionskassenkapital		546'448
Abzüglich Einkommenssteuer auf Kapitaleistung (Annahme)	8.50%	-46'448
Kapitaleinlage		500'000
Stempelsteuer		-12'195
Kapitaleinlage netto		487'805
Daraus resultierende garantierte Rente		17'216
Plus allfällige Überschussbeteiligung		2'833
Total		20'049
Rente nach Steuern inklusive Vermögenssteuern mit einem Grenzsteuersatz von	25%	18'551

Im Dialog mit Julie Sonderegger

Wie ist Dein beruflicher Werdegang?

Meinen beruflichen Werdegang würde ich als sehr klassisch beschreiben. Ich habe mich meistens an alle Regen gehalten und bin von der Primarschule in Zermatt zur Sekundarschule in Gstaad und dann zum Gymnasium in Basel-Stadt gewechselt. Jetzt bin ich an der Universität St. Gallen und mache meinen Bachelor in Law. Am spektakulärsten waren wahrscheinlich die Ortswechsel zwischen den verschiedenen Schulstufen. Bezüglich meines beruflichen Werdegangs habe ich neben der Schule als Lehrerin oder in der Gastronomie gearbeitet, jedoch wusste ich schon immer, dass ich Jus studieren möchte. Natürlich ist es während der Schulzeit nicht so einfach, einen richtigen Einblick in diesen Bereich zu erlangen. Umso glücklicher macht es mich jetzt, behaupten zu können, dass ich bei Artaris Advokatur arbeite und dieses Interview beantworten darf.

Was sind Deine Aufgaben bei Artaris Advokatur?

Mein Schwerpunkt liegt primär in der Kanzleiorganisation, wie beispielsweise die Verantwortung für Bestellungen und das generelle Vorhandensein unserer Materialien. Jedoch habe ich auch das Glück, dass mich meine Mandatsleiter aktiv in ihre Arbeit miteinbeziehen. Meine Aufgaben bestehen dementsprechend auch in der Vorbereitung von Rechtsschriften, Gutachten, Aktennotizen und dergleichen. Allgemein kann ich behaupten, dass meine Aufträge sehr vielseitig sind und ich jeden Tag mehr dazu lerne.



Wie verbringst Du Deine Freizeit?

Ich würde sagen, dass das wetterabhängig ist. Wenn die Sonne scheint, bin ich immer draussen. Dabei bin ich sehr spontan, ob ich draussen bin, um Sport zu machen oder um mit Freunden Kaffee zu trinken. Wenn das Wetter schlecht ist, dann mache ich entweder einen Film-Marathon oder lese ein spannendes Buch.

Wie lautet Dein Lebensmotto?

Eine sehr schwierige Frage... wahrscheinlich klingt das sehr kitschig aber: «Der Weg ist das Ziel!».

Sicherheit oder Freiheit? Was ist Dir wichtiger?

Eine gute Balance zwischen beidem scheint mir wichtig. Ich denke, dass beides zu den Grundbedürfnissen des Menschen gehört. Natürlich argumentiere ich jetzt aus einer privilegierten Perspektive und kann nicht behaupten, dass ich jemals das Eine gegen das Andere abwägen musste. Bevor ich jetzt aber zu philosophisch werde, würde ich behaupten, dass ich ohne ausreichende Sicherheit nicht frei sein kann.

Was bedeutet Freiheit für Dich?

Wenn mir alle Türen im Leben offenstehen, fühle ich mich frei. Dabei ist es mir nicht wichtig, was das für Türen sind. Die Bedeutung liegt darin, dass man auch nicht definieren muss, welche Aspekte frei machen. Ich denke, Freiheit kann man nicht wirklich definieren, das würde auch dem Sinn und Zweck davon widersprechen. Ich werde es dabei belassen, dass es sich um ein nicht beschreibbares Gefühl handelt.

Julie Sonderegger unterstützt die Artaris Advokatur AG hauptsächlich in den Bereichen Kanzleiorganisation, Know-how Management und Digitalisierung. Darüber hinaus trifft sie juristische Abklärungen und bereitet Rechtsschriften vor.

Die Perspektive von Jenny Marty



Jenny Marty ist als Sachbearbeiterin im Bereich Treuhand tätig und unterstützt die Mandatsleiter in der Finanzbuchhaltung.

Wie war Dein Lebensweg bis heute?

Welche Schritte bist Du gegangen?

Höhen und Tiefen, aber vor allem Höhen, da ich ein positiver Mensch bin.

Was ist die Aufgabe bei Artaris Treuhand, welche Dir am meisten Freude bereitet?

Der bunte Mix der vielseitigen Tätigkeiten.

Wie sieht die erste Stunde Deines Tages aus?

Kaffee, Kinder, Haustiere...

Mit welchen drei Wörtern würde Dein Umfeld Dich beschreiben?

Spontan, hilfsbereit und zuverlässig.

Welchen Film muss man zwingend gesehen haben?

Ich liebe Filme. Im Moment fesselt mich die Serie «The Tattooist of Auschwitz».

Kannst Du über Dich selbst lachen?

Oh ja (lacht).

Wie hältst Du Deine Work-Life-Balance aufrecht?

Damit aufhören, die perfekte Work-Life-Balance anzustreben.

Erzähle etwas von Dir, das nicht in Deinem Lebenslauf steht.

Seit über einem Jahrzehnt darf ich als Vorstandsmitglied des «Vereins BEWO» (Anm. der Redaktion: Verein für betreutes Wohnen mit integrierter Tagesstruktur in Lütisburg) mitwirken. Meine Zweitausbildung ist Kosmetikerin. Meine Interessen sind breit gefächert.

Hast Du einen «Tick» und, wenn ja, welchen?

Wenn ich eine Kritik erhalte oder persönlich «angegriffen» werde, dann lautet meine Devise: Immer eine Nacht «darüber Schlafen», bevor ich der betreffenden Person antworte (so vermeide ich Affekthandlungen und habe Zeit, eine Meta-Position einzunehmen).

Kryptowährungen und Steuern: Eine Einführung in die steuerliche Behandlung bei natürlichen Personen

Die Geschichte der Kryptowährungen nahm ihren Anfang im Jahr 2009, als der Bitcoin von einem gewissen und anonym agierenden Herrn Satoshi Nakamoto ins Leben gerufen wurde. Bitcoin war die erste dezentrale digitale Währung, die auf der innovativen Blockchain-Technologie basierte – einer transparenten, unveränderlichen und dezentralen Datenbank, die alle Transaktionen erfasst. Nakamotos visionäres Konzept zielte darauf ab, ein Finanzsystem zu schaffen, das unabhängig von traditionellen Banken und staatlicher Kontrolle operiert. Dennoch ergeben sich für natürliche Personen, die Kryptowährungen erwerben, halten oder veräussern gewisse steuerliche Implikationen, die zu beachten sind.

Autorin



Asya Andrew
asya.andrew@artaris.ch

Kryptowährungen erklärt:

Geheimnisvolle digitale Vermögenswerte

Der Begriff «Kryptowährung» leitet sich vom griechischen Wort «krýpto» ab, was so viel bedeutet wie «schützen» oder «verbergen». Der Begriff ist eingängig, jedoch auch irreführend. Demgegenüber ist eine Währung gemäss Duden als «ein gesetzliches Zahlungsmittel eines Landes oder der Länder einer Währungsunion» definiert. Kryptowährungen sind somit keine Währungen im klassischen Sinne, sondern vielmehr handelbare Vermögenswerte. Jede Kryptowährung hat einen Bauplan oder eine Art Geschäftsordnung, die ihren Zweck und ihre Funktionsweise definiert.

Die grundlegenden Merkmale von Kryptowährungen sind:

Dezentralisierung

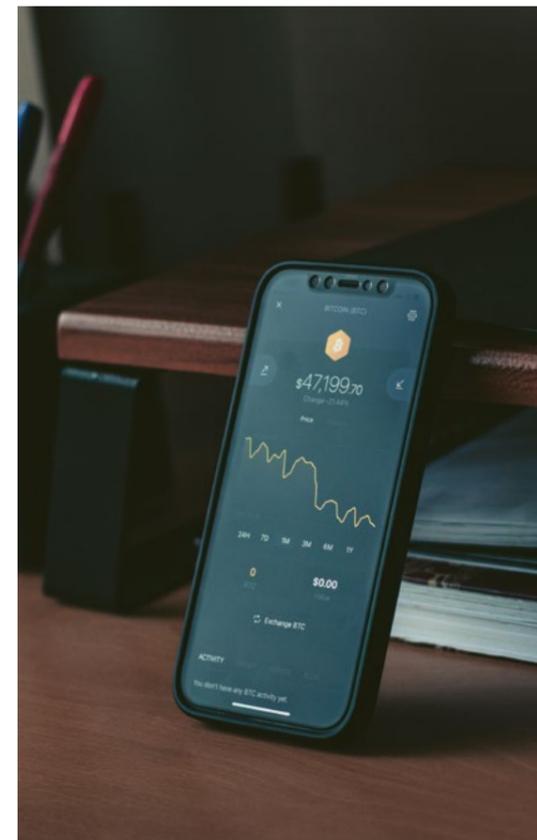
Blockchain-Technologie

Kryptographische Sicherheit

Anonymität und Pseudonymität

Globale und schnelle Transaktionen

Meistens begrenztes Angebot



Vom Bitcoin zu tausenden weiteren digitalen Währungen:

Die rasante Evolution digitaler Vermögenswerte Seit der Lancierung des Bitcoins hat die Welt der digitalen Vermögenswerte eine rasante Entwicklung durchlaufen. Zahlreiche neue Kryptowährungen wie Ethereum, Ripple und Litecoin entstanden, jede mit ihren eigenen Besonderheiten und technologischen Fortschritten. Mittlerweile gibt es Tausende von ihnen auf dem Markt. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA unterscheidet in ihren Guidelines von 2018 drei Kategorien von sog. Tokens: Zahlungs-, Nutzungs- und Anlage-Token.

Coins versus Token

Wir neigen dazu die Begriffe «Coin» und «Token» als Synonyme zu verwenden, es gibt jedoch mannigfaltige Unterschiede: Die Hauptunterschiede liegen in der zugrundeliegenden Technologie und in der Funktionalität. Coins haben eine eigene Blockchain (z.B. Bitcoin, Ethereum), während Tokens auf bestehenden Blockchains basieren. Coins dienen primär als digitale Währungen, Tokens haben verschiedene Verwendungszwecke, wie zum Beispiel die Sicherstellung eines Zugangs zu Dienstleistungen oder Stimmrechten in dezentralen Organisationen.



Einblick in die Besteuerung bei natürlichen Personen

Vermögenssteuer

Der Zahlungs-Token ist ein beweglicher und bewertbarer Vermögenswert, der steuerrechtlich der kantonal geregelten Vermögenssteuer unterliegt. Sie sind zum Verkehrswert zu deklarieren. Die ESTV ermittelt für die gängigsten Kryptowährungen einen «offiziellen» Kurswert, der in der Kursliste publiziert wird. Hat die ESTV keinen «offiziellen» Kurswert festgelegt, ist die Kryptowährung zum Jahresendkurs gemäss der Handelsplattform zu deklarieren. Ist kein aktueller Bewertungskurs ermittelbar, ist der Zahlungs-Token zum ursprünglichen Kaufpreis in Franken zu deklarieren.

Einkommenssteuer

Halten von Zahlungs-Token im Privatvermögen

Das blosses Halten von Zahlungs-Token generiert keine Einkünfte und Erträge, die der Einkommenssteuer unterliegen, ausser beim so genannten Staking.

Lohn in Form von Zahlungs-Token

Wird der Lohn oder Gehaltsnebenleistungen einer Arbeitnehmerin bzw. eines Arbeitnehmers in Form von Zahlungs-Token ausgerichtet, so handelt es sich um steuerbares Erwerbseinkommen, welches am Ende der Steuerperiode zu deklarieren ist und, darüber hinaus, sozialversicherungsabgabepflichtig ist.

Handel mit Zahlungs-Token

Die steuerrechtliche Abgrenzung zwischen einer «schlichten privaten Vermögensverwaltung» und dem gewerbsmässigen Handel von Kryptowährungen ist entscheidend. Kann eine «Gewerbsmässigkeit» (siehe nächster Abschnitt) ausgeschlossen werden, handelt es sich bei einem allfälligen Gewinn aus dem Verkauf von Zahlungs-Token um einen steuerfreien Kapitalgewinn. Allfällige Verluste aus einem Verkauf sind diesfalls steuerlich nicht absetzbar.

Achtung bei aktiver Handelstätigkeit

Handelt es sich bei Transaktionen mit Token um gewerbsmässigen Handel, so sind die Gewinne im Grundsatz steuerbar und die Verluste, die verbucht worden sind, steuerlich abzugsfähig. Um eine Gewerbsmässigkeit festzustellen, werden die Kriterien des ESTV-Kreisschreiben Nr. 36 vom 27. Juli 2012 den gewerbsmässigen Wertschriftenhandel sinngemäss herangezogen. Eine Gewerbsmässigkeit ist ausgeschlossen, wenn die nachfolgenden Kriterien kumulativ allesamt erfüllt sind:

- Haltedauer über 6 Monate
- Transaktionsvolumen unter dem 5-fachen Wertschriften- und Guthabenbestands zu Beginn der Steuerperiode
- Kapitalgewinne betragen weniger als 50% des Reineinkommens
- Anlagen sind nicht fremdfinanziert oder Vermögenserträge sind grösser als die anteiligen Schuldzinsen
- Kauf und Verkauf von Derivaten beschränkt sich auf die Absicherung von eigenen Wertschriftenpositionen

Seit dem Erlass des ESTV-Kreisschreiben Nr. 36 sind mehr als zehn Jahre vergangen. In dieser Zeit hat sich der Finanz- und Kryptomarkt erheblich verändert. Diese Entwicklungen führen zu Unsicherheiten und bieten einen gewissen Gestaltungsspielraum in den Kantonen.

Zahlungs-Token im Geschäftsvermögen

Gemäss Handbuch der Wirtschaftsprüfung (HWP) besteht ein Wahlrecht zur Bewertung von Kryptowährungen. Die Bewertung kann zu Anschaffungskosten respektive Niederstwerten erfolgen oder zu Börsenkursen bzw. zu beobachtbaren Marktpreisen. Dieses Wahlrecht hat zur Folge, dass **noch nicht realisierte Kursgewinne** bei der Bilanzierung zu Anschaffungskosten respektive Niederstwerten nicht steuerbar sind. Resultiert ein Gewinn oder ein Verlust bei Veräusserung der im Geschäftsvermögen gehaltenen Zahlungs-Token, so ist dieser steuerbar respektive abzugsfähig.

Mining bei natürlichen Personen

Beim Mining (Schürfen) von Zahlungs-Token werden im weitesten Sinne Zahlungsmittel geschöpft. Der Aufwand für das Schürfen wird in der Regel mit Zahlungs-Token vergütet, wobei diese Vergütung in der Regel als Einkommen aus (selbständiger) Erwerbstätigkeit steuerpflichtig ist. Heutzutage erfordert Mining jedoch einen enormen Rechenaufwand und den Einsatz grosser Rechnerfarmen. Das private Betreiben eines Computers zum Schürfen von Coins führt

in der Regel nicht zu einem Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben und somit zu keinem Gewinn. Diese Tätigkeit wird daher steuerrechtlich tendenziell als Liebhaberei oder Hobby betrachtet.

Staking bei natürlichen Personen

Beim Staking können Inhaber von Kryptowährungen ihre Coins in einer Blockchain-Wallet hinterlegen, um Transaktionen zu validieren und dafür Belohnungen in Form von zusätzlichen Coins zu erhalten. Beim Staking treten sowohl Delegator sowie auch Validator auf.

Besteuerung des Delegators als natürliche Person

Ein Delegator delegiert seine Kryptowährungen einem Validator, damit dieser in seinem Namen Transaktionen validiert und das Netzwerk sichert, wobei der Delegator im Gegenzug einen Anteil der Staking-Entschädigung erhält. In der Regel wird bei einem Delegator von einer privaten Vermögensverwaltung ausgegangen. Die Entschädigung, die er erhält, ist steuerbar als Ertrag aus beweglichem Vermögen.

Besteuerung des Validators als natürliche Person

Bei der Besteuerung des Validators ist zu unterscheiden, mit welchem Kapital- und Arbeitseinsatz diese Tätigkeit erbracht wird. Ein privater Investor wird die Funktion als Validator mehrheitlich in der Form eines Hobbies betreiben. Wird das Staking im grösseren Ausmass betrieben, ist zu prüfen, ob eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt. Auch hier wird zur Abgrenzung das ESTV-Kreisschreiben Nr. 36 vom 27. Juli 2012 betreffend den gewerbsmässigen Wertschriftenhandel sinngemäss herangezogen.

Fazit

Für die Besteuerung von Kryptowährungen ist massgebend, um welche Art von Token es sich handelt und ob diese im Privat- oder Geschäftsvermögen gehalten werden. Beim Handel mit Kryptowährungen wie auch beim Staking und Mining sind die Kriterien gemäss Kreisschreiben Nr. 36 der ESTV zu beachten. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zur Besteuerung von Kryptowährungen beratend zur Seite.

Einblicke von Dario Malgiaritta

Wer bist Du?

Ich bin Dario Malgiaritta, 26 Jahre alt und in Gossau SG wohnhaft und auch aufgewachsen. In meiner Freizeit bin ich gerne mit Freunden unterwegs. Fussball ist für mich eine grosse Leidenschaft: Früher noch selbst auf dem Platz aktiv, bin ich mittlerweile gerne live im Stadion oder verfolge die Spiele zusammen mit Freunden vor dem Fernseher. Wenn ich etwas mehr Zeit habe, erkunde ich gerne neue Orte und Kulturen.

Wie hat sich Deine berufliche Laufbahn entwickelt und wie bist Du in den Abacus-Bereich geraten?

Nach einer kaufmännischen Lehre habe ich die Berufsmaturität nachgeholt und anschliessend ein BWL-Studium berufsbegleitend angefangen. Um neue Erfahrungen zu sammeln habe ich für ein Jahr in England und Malta gearbeitet. Nach meiner Rückkehr war ich auf der Suche nach einer neuen Herausforderung. In den Abacus-Bereich bin ich eher unerwartet geraten: Ich habe mich auf eine Stelle in der Administration beworben. Die Firma hat mir dann allerdings die Stelle als Abacus-Berater nahegelegt, da sie der Meinung waren, ich könne in der Beratertätigkeit im Abacus-Bereich meine Fähigkeiten besser einsetzen.

Wie erklärst Du jemandem ohne Kenntnisse im Abacus-Berater-Umfeld, was Du genau tust?

Ich erkläre das meistens ganz einfach damit, dass Abacus eine ERP-Software für Finanzbuchhaltung, Lohnbuchhaltung ist und noch

diverse weitere Bereiche wie Auftragsbearbeitung, Produktionsplanung etc. abdeckt. Meine Tätigkeit besteht darin, die Arbeitsabläufe und den administrativen Aufwand zu optimieren und für die Kunden eine optimale, auf ihre jeweiligen Bedürfnisse angepasste Lösung zu konfigurieren, welche den Arbeitsalltag erleichtert und weitere Vorteile mit sich bringt.

Was macht Dich glücklich bei der Arbeit?

Der Kontakt zu Kunden macht mich glücklich. Sehr wichtig finde ich auch die abwechslungsreiche Tätigkeit und dass man sich im Abacus-Bereich stetig weiterentwickeln kann. Es gibt immer wieder Neuerungen und Anpassungen, man lernt also nie aus.

Und was bereitet Dir Freude in Deinem Privatleben?

Meine Familie, meine Freunde und meine Katzen.

Was hast Du auf Deinen Reisen so alles erlebt?

Was war für dich unvergesslich?

Ich habe sehr viele neue interessante Persönlichkeiten kennengelernt und viele neue Orte erkundet. Besonders spannend fand ich das spontane Reisen. Wenn es mir irgendwo sehr gut gefallen hat, blieb ich so lange, wie ich Lust hatte, und konnte somit auch ziemlich gut entspannen. Bei jeder neuen Destination konnte man gespannt sein, was einen dort erwarten wird. Ein besonderes Highlight war für mich das Schnorcheln in Thailand, wo ich das Glück hatte, einen Schwarm kleinerer Haie zu beobachten.



Dario Malgiaritta ist verantwortlich für die Beratung, Einführung und nachhaltige Systembetreuung im Bereich Abacus Business Software. Er ist spezialisiert auf die Bereiche Finanzen, Auftragsbearbeitung und CRM.

Vom Manager zum Unternehmer - Herausforderungen in der High-End-Etikettierung

Einladung

Wir begegnen ihnen ständig, den Etiketten auf allen möglichen Produkten, doch was steckt dahinter? Blosser Beschriftung, blosses Marketing, reiner Etikettenschwindel oder doch vielmehr Sicherheit, Branding, HighTech-Etikettenproduktion?

Markus Josat hat mit seinem Führungsteam ein Management-Buy-Out (MBO) durchgeführt und wurde vom Manager zum Unternehmer mit vollem Risiko.

Was ging in ihm vor? Wo lagen und liegen seine Ängste, Hoffnungen und Wünsche? Wie läuft konkret ein MBO ab und wo liegen die grössten Herausforderungen? Worauf ist zu achten und was haben Markus Josat und sein Team richtig, was in diesem Prozess eher falsch gemacht? Wie wurden die Mitarbeitenden auf die neue Situation des Eigentümerwechsels vorbereitet? Immerhin möchte er der beste Arbeitgeber der Region werden.

Nach diesen Fragen führt uns Markus Josat durch seine Etikettenproduktion in Grabs und wir dürfen einen unkomplizierten Apéro geniessen.



Einladung	Wir freuen uns, Sie persönlich zum vrus-Abendgespräch einzuladen
Datum	Montag, 25. November 2024, 18.00 Uhr
Ort	Werdenstrasse 85 9472 Grabs
Anmeldung	Wir bitten um baldige verbindliche Anmeldung unter vr@vrus.ch Platzzahl beschränkt!

Autor



Marcel Würmli
marcel.wuermli@nachfolge-team.ch

nachfolge

Begleitung · Recht · Steuern · Bewertung

REICHMUTH & CO
PRIVATBANKIERS

Individualbesteuerung von Ehegatten – Quo Vadis?

In seiner Sitzung vom 21. Februar 2024 hat der Bundesrat die Botschaft zur Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung» (sog. «Steuergerechtigkeits-Initiative») sowie zum indirekten Gegenvorschlag (Entwurf des Bundesgesetzes über die Individualbesteuerung) verabschiedet. Der Bundesrat empfiehlt die Initiative zugunsten des indirekten Gegenvorschlages zur Ablehnung. Für eine wesentliche Anzahl an Steuerpflichtigen dürfte die Individualbesteuerung weitreichende Folgen mit Blick auf die Steuerbelastung, aber auch mit Blick auf administrative Tätigkeiten, haben.

Autoren



Christoph Knupp
christoph.knupp@artaris.ch



Sebastian Götz
sebastian.goetz@artaris.ch

Nachfolgend sollen in einem kurzen Abriss die zentralen Elemente des indirekten Gegenvorschlages in seiner jetzigen Entwurfsfassung skizziert und dargelegt werden, wobei vorgesehen ist, die relevanten Artikel des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer sowie des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 zu ändern. Das Parlament hat bis zum 8. März 2025 Zeit, eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Volksinitiative abzugeben. Die Frist kann um ein Jahr verlängert werden, wenn ein Rat vorher einen Beschluss zum indirekten Gegenvorschlag gefasst hat.

Besteuerung aller Personen unabhängig von ihrem Zivilstand

Der Bundesrat beabsichtigt, die Besteuerung von Ehepaaren künftig grundsätzlich an die Regeln für unverheiratete Paare anzupassen. Das heisst, die Zuweisung von steuerbaren Einkünften resp. steuerbarem Vermögen soll in der Regel an die zivilrechtlichen Verhältnisse anknüpfen. Bei Erwerbseinkommen ist auf die Ausübung der Erwerbstätigkeit abzustellen, bei Vermögenserträgen auf die Eigentumsrechte am entsprechenden Wirtschaftsgut, bei Vorsorgeeinkünften und übrigen Einkünften auf die Anspruchsberechtigung. Bewegliches Vermögen soll nach sachenrechtlichen Kriterien (in der Regel also basierend auf den Eigentumsverhältnissen) zugewiesen werden und bei unbeweglichem Vermögen soll in der Regel auf die grundbuchamtlichen Eigentumsverhältnisse abgestellt werden.

Die Zuweisung der Abzüge soll dergestalt erfolgen, als dass sie – sofern diese mit steuerbaren Einkünften korrelieren – von derjenigen Person geltend gemacht werden können, die die entsprechenden Einkünfte zugewiesen erhält. Schuldzinsen sollen von der Schuldnerin resp. dem Schuldner gemäss Schuldvertrag geltend gemacht werden können, Beiträge an die erste und zweite Säule sowie an die Säule 3a sollen von der versicherten Person geltend gemacht werden. Im Einzelfall dürften sich bei aktuell gemeinsam veranlagten Ehepaaren individuelle Abgrenzungsfragen ergeben.

Tarifanpassung

Ausgangslage für den Tarif, der für die Individualbesteuerung bei der direkten Bundessteuer gelten soll, ist der geltende Grundtarif für unverheiratete Personen (Stand 1.1.2024). Die Steuersätze für tiefe und mittlere Einkommen werden abgesenkt, der Grundfreibetrag wird erhöht und der Betrag, bei dem der Maximalsatz von 11,5 Prozent erreicht wird, gesenkt. Diese Tarifanpassungen sollen eine gleichmässige Entlastung der Reform über die Einkommensklassen ermöglichen.

Haftung und Steuerstrafrecht

Grundsätzlich sieht der Bundesrat vor, dass Ehegatten jeweils nur für ihre eigene Steuer haften sollen. Für Zwecke des Kindereinkommens resp. des Kindervermögens soll jeder Ehegatte jeweils die Hälfte versteuern.

Im Bereich des Steuerstrafrechts sind keine Anpassungen vorgesehen. Grundsätzlich haftet jeder Steuerpflichtige für seine Steuerfaktoren. Wie alle anderen steuerpflichtigen Personen kann ein Ehegatte aber als Teilnehmer an einer Steuerhinterziehung einer anderen Person (z.B. des jeweils anderen Ehegatten) bestraft werden.

Erhöhung und Aufteilung des Kinderabzuges bei der direkten Bundessteuer

Der Kinderabzug bei der direkten Bundessteuer von heute CHF 6'700 soll auf CHF 12'000 erhöht werden. Die anderen kinderrelevanten Abzüge bei der direkten Bundessteuer, d. h. der Versicherungsabzug für das Kind in der Höhe von max. CHF 700 pro Kind (Art. 33 Abs. 1bis Bst. b E-DBG), der Kinderdrittbetreuungsabzug von max. CHF 25'500 Franken pro Kind (Art. 33 Abs. 3 E-DBG) und der Abzug vom Steuerbetrag in der Höhe von CHF 259 pro Kind (Art. 36 Abs. 2 E-DBG) sollen hingegen nicht erhöht werden.

Die kinderrelevanten Abzüge sollen bei verheirateten oder unverheirateten Paaren mit gemeinsamer elterlicher Sorge bei der direkten Bundessteuer grundsätzlich hälftig zugewiesen werden. Im Einzelfall und insbesondere beim Vorliegen von Unterhaltsleistungen gelten abweichende Regelungen.

Übergangsbestimmungen

Für Steuerperioden vor dem Inkrafttreten der Reform soll das alte Recht uneingeschränkt gelten.

Administrative Folgen

Bei Umsetzung der Individualbesteuerung soll gemäss Vorschlag des Bundesrates jede Person ihre Steuerfaktoren in ihrer Steuererklärung deklarieren. Diese Tatsache hat insbesondere in den Kantonen, welche die Hauptlast der administrativen Tätigkeiten im Bereich der direkten Steuern wahrnehmen, aufhorchen lassen: Bei zwei getrennten Steuererklärungen bei Ehepaaren ist gesamtschweizerisch damit zu rechnen, dass die Zahl der zu verarbeitenden Steuererklärungen um ca. 1,7 Millionen steigt. Dies entspricht einer Erhöhung um rund ein Drittel.

Es bleibt abzuwarten, ob die Vorlage im Parlament noch «feinjustiert» wird. Es scheint aber möglich, dass das fiskalpolitische Ziel der Individualbesteuerung – und damit die endgültige Abschaffung der sog. «Heiratsstrafe» – in greifbare Nähe gerückt ist. Gerne verfolgen wir für Sie weiterhin die gesetzgeberischen Entwicklungen und informieren Sie zu gegebener Zeit.

Andrea Flückiger im Gespräch

Wie war Dein Lebensweg bis heute?

Welche Schritte bist Du gegangen?

Ich absolvierte die Grundausbildung als «Technische Zeichnerin» im Maschinenbau bei der Firma Bühler AG in Uzwil. Anschliessend habe ich nebenberuflich die Handelsschule absolviert und den «Sachbearbeiter Rechnungswesen» abgeschlossen. Während meiner Familienzeit habe ich im kleinen Arbeitspensum in der Metallindustrie gearbeitet. Zuletzt habe ich im Jahr 2019 eine Ausbildung in der Landwirtschaft absolviert und auch dort gearbeitet. Das war meine persönliche berufliche «Auszeit». Durch das hohe Pensum an Buchhaltungsstunden in der Berufsschule habe ich die Freude in der Finanzbuchhaltung neu entdeckt und den Weg zurückgefunden.

Was ist die Aufgabe bei Artaris Treuhand, welche Dir am meisten Freude bereitet?

Der Kundenkontakt. Meist sind wir zwar die «Lästigen» die alles wissen wollen, was in der Firma läuft, aber zugleich sind wir auch dazu da, unsere Kunden zu unterstützen und gewisse unangenehme Aufgaben zu erledigen.

Wie sieht die erste Stunde Deines Tages aus?

Frühstück mit meinen Mädels, dann Frühstück für unsere Vierbeiner im Stall.

Welchen Film muss man zwingend gesehen haben?

Ocean's Eleven, Top Gun, Pretty Women, Kinsköpfe.



Mit welchen drei Wörtern würde Dein Umfeld Dich beschreiben?

Je nachdem, wen man fragt. Für die einen die Chaotin, welche die Prioritäten nicht immer verständlich setzt, und für andere die, die für alle alles macht und ein schlechter «Nein-Sager» ist.

Kannst Du über Dich selbst lachen?

Oh ja, selbst dann, wenn ich mich mit dem Hochzeitskleid auf eine frisch gestrichene Parkbank setze!

Wie hältst Du die Work-Life-Balance aufrecht?

Der Grundstein für die Balance ist meine Familie, zusammen mit unseren Pferden.

Erzähle etwas von Dir, das nicht in Deinem Lebenslauf steht.

Im Lebenslauf wird meist von der beruflichen Laufbahn gesprochen. Spannender wäre oftmals der persönliche Werdegang: Projekte, an denen man persönlich gewachsen ist, sei das durch Erfolg oder Misserfolg. Meist sind das die Lebensereignisse, welche einem weiterbringen, sowohl privat wie auch beruflich. Nur möchte man diese Ereignisse nicht mit jedem teilen und die Erwähnung von Diplomen schindet oft mehr Eindruck.

Hast Du einen «Tick» und wenn ja, welchen?

Ein bisschen wie Pippi-Langstrumpf: Mach dir die Welt so, wie Sie dir gefällt!

Andrea Flückiger unterstützt die Mandatsleiter als Sachbearbeiterin in den Bereichen Personaladministration und Finanzbuchhaltung.

Einblicke von Mathias Samartin



Wie sieht die erste Stunde Deines Tages aus?

In den Morgenstunden beginne ich meinen Tag mit den «Fünf Tibetern», um dann mit einer weiteren halben Stunde das «Krafttraining» zu beenden.

Mit welchen drei Wörtern würde Dein Umfeld Dich beschreiben?

Ruhiger Pol, freundlich und verlässlich.

Welchen Film muss man zwingend gesehen haben?

Seabiscuit – Mit dem Willen zum Erfolg (USA, 2003): Eine wunderbare Erzählung darüber, wie der tiefe Glaube an eine Sache zur Wirklichkeit wird.

Kannst Du über Dich selbst lachen?

Oh ja – vor allem dann, wenn ich mit meiner Frau zusammen bin. Das mag vielleicht daran liegen, dass ich selber noch viel Kindliches in mir habe.

Wie hältst Du Deine Work-Life-Balance aufrecht?

Mit täglichen Gewohnheiten wie: «Fünf Tibeter», Krafttraining, Tanzen, Malen, Zitronenwasser und Flipperkasten restaurieren.

Erzähle etwas von Dir, das nicht in Deinem Lebenslauf steht.

Ich spiele Schlagzeug und höre gerne melodiosen Hardrock sowie klassische Musik.

Wie war Dein Lebensweg bis heute?

Welche Schritte bist Du gegangen?

Mmmh – ich versuche die Antwort kurz und knackig zu halten: Nach einer dreiwöchigen Schiffsreise von Argentinien in die Schweiz habe ich die KV-Lehre abgeschlossen und war im Treuhand und für eine Bank tätig. Danach arbeitete ich als «Freelancer» im Bereich Versicherung und Immobilien, bis ich dann wieder zurück in die Treuhandbranche wechselte.

Was ist die Aufgabe bei Artaris Treuhand, welche Dir am meisten Freude bereitet?

Einen Jahresabschluss fertigzustellen – einfach das befriedigende Gefühl, etwas abgeschlossen zu haben. (lacht)

Mathias Samartin arbeitet als Sachbearbeiter Treuhand. Er unterstützt die Mandatsleiter insbesondere im Bereich Finanzbuchhaltung.

Gastbeitrag der SUN AG Innovatives Lebensmittel- unternehmen setzt auf deflationäres Preismodell mit Hilfe von Blockchain Technologie.

Warum die nächsten 50 Ernten die Letzten sind,
wenn wir nichts an unserer Ernährung ändern.

Eine westlich orientierte Ernährung beansprucht pro Person bis zu einem Hektar an fruchtbarer Ackerfläche. Laut den Daten der Weltbank stehen uns aber nur noch 0,18 Hektar zur Verfügung. Vor 50 Jahren waren es noch fast 0,36 Hektar, womit wir in wenigen Jahren 50% der Ackerflächen verloren haben. Dabei ist zu bedenken, dass es 100 Jahre dauert, bis ein Zentimeter neues Erdreich (Soil) gebildet wird und somit gehört Soil zu einer nicht erneuerbaren Ressource für unsere, und die nachkommende Generation.

Jedes Jahr verlieren wir ca. 10 Millionen Hektar an Ackerflächen, was jeder Person ca. ein Prozent der notwendigen Ackerflächen kostet. Eine Deflation, die in einer Sackgasse endet, wenn wir nicht et-

was Grundlegendes an unserer Ernährung ändern. SUN AG hat es sich zum Ziel gesetzt, die Ressourcen rund um die Ernährung um 90% einzusparen. Dabei setzt die SUN AG auf eine Lebensmittelentwicklung mit dem Namen SUN Minimeal. Einem kleinen, vollwertigen Mahlzeiterersatz, der von Natur aus alle essentiellen Nährstoffe im richtigen Verhältnis enthält und für eine vollständige Nährstoffversorgung nur 800 kcal pro Tag benötigt. Bisher konnten mehr als 40 Millionen Einheiten abgesetzt und damit ca. 4000 Hektar Ackerfläche eingespart werden.

Alles begann mit einer Expedition in die Antarktis.

Vor mehr als 10 Jahren hatte der Gründer und Inhaber der SUN AG, Wolfgang Grabher, ein gelernter Koch und Entwickler von SUN Minimeal die Idee, den höchsten Berg in der Antarktis, den Mount Vinson zu besteigen. Er hat sich dadurch intensiv mit dem Thema Ernährung auseinandergesetzt, und festgestellt, dass die meisten Lebensmittel wie Obst, Gemüse und Fleisch aus bis zu 90% Wasser bestehen und nicht alle lebensnotwendigen Nährstoffe enthalten. Diese Lebensmittel waren für die Antarktis somit nicht geeignet, da sie bei den dort herrschenden hohen Minustemperaturen gefrieren würden. Auch die Idee, das Wasser aus den Lebensmitteln zu entfernen, hat nur zur Erkenntnis geführt, dass in Obst und Gemüse bis zu 90% Zucker enthalten sind und Fleisch in getrockneter Form sehr teuer ist.

Autor



Wolfgang Grabher
Gründer und Inhaber der SUN AG



Deflationäres Preismodell mit Hilfe von Blockchain Technologie

SUN AG belohnt seine Kunden mit der Ausgabe von SOIL-Token, einem Nutzungs-Token (Utility Token), welcher in Zukunft auf der Webseite www.minimeal.com eingelöst werden kann. Das Besondere am SOIL-Token ist, dass der SOIL-Token nach dem Einlösen aus der begrenzten Umlaufmenge entzogen wird, was zu einer Reduktion der Umlaufmenge und zu einem stetigen Kursanstieg führen soll. Dies hat zur Folge, dass SUN Minimeal beim Einlösen durch SOIL-Token damit immer günstiger wird. Die zu Grunde liegende Technologie basiert auf einer Systemkopie des gesamten Ethereum Netzwerkes, welches aufgrund des Proof-of-Stake (POS) Consensus Mechanismus, im Vergleich zum von Bitcoin verwendeten Proof-of-Work (POW), wesentlich nachhaltiger ist.

Die Vision von SUN AG ist es, dass SOIL eine ähnliche Entwicklung wie Bitcoin macht und dadurch SUN Minimeal für seine Kunden kostenlos wird. Dadurch würden noch mehr Kunden SUN Minimeal verwenden können, was in Folge zu einer weiteren Deflation des SOIL-Token und zu Preisanstiegen führen kann. Bereits heute ist durch den hyperdeflationären SOIL-Token eine vollwertige Ernährung für weniger als 7 CHF pro Tag Realität geworden.

Mission #raceforsoil

SUN AG hat die Mission #raceforsoil gestartet und damit prominente Unterstützer gewonnen, um auf den weltweiten Rückgang und den Erhalt der Ackerflächen (Soil) aufmerksam zu machen. Neben dem Markenbotschafter Hansi Hinterseer unterstützen sowohl der ehemalige Formel 1 Weltmeister Nico Rosberg, als auch der zweifache Deutsche DTM Sieger Timo Scheider, wie auch der Extremsportler Joey Kelly die Mission. SUN AG nimmt zudem mit einem eigenen SUN Minimeal Rennteam an der Elektro SUV Rennserie Extreme E teil, die ab dem nächsten Jahr die weltweit erste FIA Weltmeisterschaft ist, welche mit Wasserstoff betrieben wird.



SUN Minimeal – Die weltweit einzigartige Ernährungsinnovation aus der Schweiz.
In den vergangenen Jahren wurden mehr als 15.000 Lebensmittel von der SUN AG auf ihren Energie- und Nährstoffgehalt untersucht und digitalisiert. Dabei sind mehr als 2 Millionen Nährstoffdaten zusammengekommen, welche mit Hilfe einer Software und einem speziell entwickelten Produktionsprozess zur weltweit ersten, von Natur aus nährstoffkompletten 100 kcal Mahlzeit entwickelt wurden. Dabei enthält SUN Minimeal allen essentiellen Nährstoffe, welche der Körper nicht selbst herstellen kann, im richtigen Verhältnis. Diese sind zudem unter der Sonne gereift und haben den Ursprung nicht im Labor. In vielerlei Hinsicht ein Paradigmenwechsel in der Ernährung.

SUN Minimeal benötigt für eine komplette Versorgung mit allen essentiellen Nährstoffen (nach EU VO 1169/2011 Nährstoffreferenzwerten) lediglich 224g und 800 kcal und enthält 80% weniger Zucker im Vergleich zu Obst und Gemüse. Aufgrund der hohen Nährstoffdichte enthält SUN Minimeal mehr als 180 gesundheitliche Vorteile (Health Claims nach EU VO 432/2012 und EU VO 1924/2011) und ist damit mit weitem Abstand das gesündeste Lebensmittel im Vergleich mit 15.000 analysierten Rohstoffen.

Nachgefragt bei ...

Extramet AG – dem führender Schweizer Hersteller von Hartmetallprodukten, die sich durch höchste Präzision in der Fertigung auszeichnen.

Warum habt ihr euch für die Produkte von Abacus entschieden?

Wir haben uns für die Produkte von Abacus entschieden, weil wir eine umfassende HR-Software gesucht haben, die unsere Bedürfnisse in der Personaladministration abdeckt und es uns ermöglicht, die verschiedenen HR-Prozesse zu optimieren und zu digitalisieren. Der modulare Aufbau der Abacus-Produkte hat uns überzeugt, da wir die Module laufend ergänzen und anpassen können. Diese Flexibilität war für uns entscheidend, um eine massgeschneiderte Lösung für unsere Bedürfnisse zu finden. Abacus bietet eine integrierte Gesamtlösung, die uns den Einsatz verschiedener Einzellösungen erspart.

Warum habt ihr euch für die Artaris Solutions AG als Partner entschieden?

Unsere Entscheidung für die Artaris Solutions AG als Partner basiert auf den positiven Erfahrungen, die wir mit Marius Greber in einer früheren Zusammenarbeit gemacht haben. Trotz unseres Standortes in der Westschweiz war für uns klar, dass wir aufgrund seiner sympathischen und unkomplizierten Art sowie seiner grossen Erfahrung mit ihm zusammenarbeiten möchten. Marius geht auf Probleme und individuelle Wünsche ein und versucht immer, eine passende Lösung zu

finden. Vor der Einführung der Abacus-Software war Marius einmal für einen Workshop bei uns vor Ort. Seitdem können wir alles Weitere effizient per Telefon oder über Online-Meetings besprechen und organisieren.

Welches waren eure Meilensteine in Bezug auf Abacus im letzten Jahr?

Im letzten Jahr haben wir einige wichtige Meilensteine mit Abacus erreicht. Die wichtigsten waren:

- Die Einführung der Lohnbuchhaltung
- Die Einführung von UKA Connect für Unfall- und Krankheitsmeldungen
- Die Einführung des Mitarbeiterportals MyAbacus
- Die Einführung des Zeugnistools
- Die Digitalisierung der Personalakten

Welche Pläne habt ihr in naher Zukunft mit den Produkten von Abacus?

In naher Zukunft planen wir die Einführung weiterer Module von Abacus. Noch in diesem Jahr werden wir das Modul für On- und Offboarding einführen. Die «Company Communication» ist in Abklärung und in einem weiteren Schritt werden wir das Modul für die Mitarbeitergespräche einführen.

EXTRAMET
WE LIVE FOR CHALLENGES

Firmenname:	Extramet AG
Standort:	Plaffeien (FR)
Tätigkeit:	Unabhängiger Partner für die Erarbeitung von kundenspezifischen Lösungen aus Hartmetall in ganz Europa
Anzahl Mitarbeitende:	180
Abacus-Module:	Lohnbuchhaltung / Stellen und Organisation / Zeugnis / Mitarbeiterportal MyAbacus



Die Sicht von Corina Wagner

Corina Wagner steht den Mandatsleitern als Sachbearbeiterin Treuhand in den Bereichen Finanzbuchhaltung zur Seite und unterstützt diese.

Wie war Dein Lebensweg bis heute? Welche Schritte bist Du gegangen?

Der Weg war sehr lange, mit vielen Zwischenstationen in unterschiedlichen Branchen und Tätigkeiten.

Was ist die Aufgabe bei Artaris Treuhand, welche Dir am meisten Freude bereitet?

Die Kundenbetreuung sowie das Nachführen der Buchhaltungen.

Wie sieht die erste Stunde Deines Tages aus?

Aufstehen, Wetter kontrollieren, Morgentoilette und anschliessend die Katze füttern.

Mit welchen drei Wörtern würde Dich Dein Umfeld beschreiben?

Sie - ist - OK. (lacht)

Welchen Film muss man zwingend gesehen haben?

Keinen, das Leben ist Film genug.

Kannst Du über Dich selbst lachen?

Ja, natürlich.

Wie hältst Du die Work-Life-Balance aufrecht?

Mit Gartenarbeit, Reisen und Kreuzworträtseln.



On- & Offboarding - Strukturierte Abläufe lohnenswert

Ein gut organisierter Onboarding- und Offboarding-Prozess bringt zahlreiche Vorteile sowohl für die Mitarbeitenden als auch für das Unternehmen mit sich. Umso wichtiger ist ein strukturierter Ablauf, da die Fluktuation während den ersten 45 Tagen in einem neuen Job am höchsten ist. Eine effiziente Einarbeitung hilft neuen Mitarbeitenden, schneller produktiv zu arbeiten, sich schnell zurecht zu finden und im Team Fuss zu fassen. Professionelles Offboarding stärkt die Arbeitgebermarke und erleichtert die Übergabe an nachfolgende Kollegen.

Autorin



Inès Béjaoui
ines.bejaoui@artaris.ch

Mit dem Modul «Onboarding & Offboarding» in der Abacus HR-Suite werden HR-Mitarbeitende, Vorgesetzte und Arbeitskollegen bei den Prozessen der Integration und Verabschiedung von Mitarbeitenden unterstützt. Individuell gestaltbare Prozess-Vorlagen stellen sicher, dass keine Aufgaben vergessen gehen. Durch die Automatisierung dieser Prozesse wird die Effizienz gesteigert und Freiraum für wichtige HR-Aufgaben geschaffen.

Ab der Abacus-Version 2024 und mit den folgenden Optionen sind die technischen Voraussetzungen für die Funktionalität des On-/Offboarding gegeben:

- Option Lohnbuchhaltung
«On-/Offboarding & HR-Prozesse»
- Option «Business Process Engine»
- Option «Stellen»
- Firmen-Abo Medium oder Large

Das bekannte MyAbacus Portal ermöglicht eine zentrale Übersicht über offene und erledigte Aufgaben im On- oder Offboarding-Prozess. Die neu geschaffene Option bietet neue Funktionen wie die Möglichkeit für Einblicke in Unternehmensinformationen und News für neue Mitarbeitende und die Einbindung von allen erforderlichen Teilnehmer inkl. der neuen Mitarbeitenden in Prozessaufgaben. Die Aufgaben daraus sind nachverfolgbar und können mit Erinnerungen versehen werden.

Onboarding und Offboarding im Detail

Das Onboarding umfasst die fachliche und soziale Eingliederung neuer Mitarbeitenden, beginnend oft schon vor dem ersten Arbeitstag.

Vorteile einer Onboarding-Software

- Schnellere Produktivität der neuen Mitarbeiter
- Zentrale Verwaltung und Koordination von Aufgaben
- Individuell anpassbare Prozesse
- Bereitstellung von Informationen, Dokumenten & Reglementen vor Arbeitsbeginn
- Direkte Kommunikation und Unterlagenanreichung vor Arbeitsbeginn



Vorteile einer Offboarding-Software

Das Offboarding beinhaltet alle Aktivitäten, die einen reibungslosen Austritt gewährleisten.

- Wertschätzender Abschied stärkt die Bindung und macht ehemalige Mitarbeitende zu Botschaftern des Unternehmens
- Zentrale Übersicht und Koordination von teamübergreifenden Aufgaben
- Automatisierte und terminierte Auslösung von anstehenden Arbeitsschritten

HR-Prozesse

Im gleichen Modul wie das On- & Offboarding wurden die HR-Prozesse eingebaut. Damit lassen sich diverse individuell gestaltbare, unternehmensinterne HR-Abläufe darstellen. Diese Aktivitäten werden für Mitarbeitende innerhalb ihres Anstellungsverhältnisses abgebildet. Innerhalb dieser Prozesse können selbst erstellte Formulare verwendet werden, um z.B. ein Eintrittsformular oder eine Hardware-Bestellung in den Prozess zu integrieren.

Flexibilität im Prozess-Design

Der HR Prozess-Designer ermöglicht die flexible Anpassung von On- und Offboarding-Prozessen, um spezifische Bedürfnisse verschiedener Stellenprofile, Teams und Standorte abzudecken.

Abacus Zeiterfassung

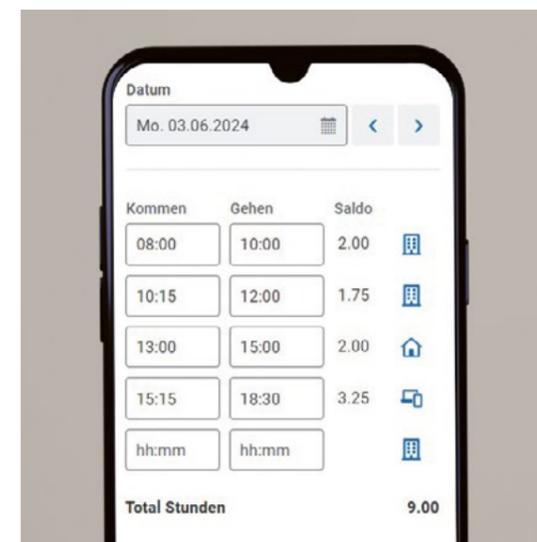
Die Version 2024 der Abacus Zeiterfassung führt neue Funktionen zur detaillierten Erfassung von Homeoffice- und Mobileoffice-Tagen ein, die eine flexible Arbeitszeiterfassung unterstützen. Zudem wurde die Benutzeroberfläche verbessert, um eine intuitivere Handhabung und schnellere Navigation zu ermöglichen. Die Integration neuer Auswertungswerkzeuge ermöglicht es Unternehmen, die Arbeitszeitdaten noch detaillierter und in Echtzeit zu analysieren und Auswertungen effizienter zu erstellen.

Autorin



Inès Béjaoui
ines.bejaoui@artaris.ch

Neue Standardlösung für Homeoffice und flexibles Arbeiten



Zur Erfassung von Homeoffice-Tagen wurde eine Standardlösung implementiert, um die Arbeit im Homeoffice einfacher zu erfassen, besser auszuwerten und gegebenenfalls auf dem Lohnausweis auszuweisen. Mitarbeitende können ihre Arbeitszeiten nun präzise nach Arbeitsort erfassen. Egal ob im Büro, im Homeoffice oder im Mobileoffice.

In der View «In & Out» sowie an anderen Stellen in MyAbacus kann mit nur einem Klick für jedes Zeitsegment der Arbeitsort (Homeoffice, Mobileoffice, Office) gesetzt werden.

Die neue View «Flexibles Arbeiten» bietet eine Übersicht und Orientierung für Mitarbeitende und Vorgesetzte. Ausserdem können Mitarbeitende über die Wochenplanung ihre regelmässigen Homeoffice-Tage definieren, welche anschliessend als Vorschlag angezeigt werden. Mittels Kreisdiagramm wird die Anzahl Homeoffice- oder Mobileoffice-Tage dargestellt und stellt das Verhältnis dar.

Beispiel: Ein Unternehmen erlaubt maximal zwei Homeoffice-Tage pro Woche. Die Anzeige der bezogenen Tage ermöglicht es Mitarbeitenden, die Einhaltung dieser Vorgabe zu überprüfen.

Alle Arbeitsorte können mit den gewohnten Auswertungen übersichtlich dargestellt und geprüft werden.

Diese Funktionen erleichtern die Verwaltung flexibler Arbeitszeiten und unterstützen die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Arbeitsorte.

Bezahlte Pausen



Gemäss Arbeitsgesetz müssen Arbeitgeber die Arbeitszeiten einschliesslich Pausen protokollieren. Diese Aufgabe wird oft an die Mitarbeitenden delegiert. Eine weitere Neuerung der Version 2024 ermöglicht es, In & Out Zeiten inklusive Pausen auszuweisen, um sicherzustellen, dass gesetzliche Pausen und maximale Arbeitszeiten eingehalten werden.

Unternehmen, die bezahlte Pausen als Benefit anbieten, haben mit dieser Lösung eine effizientere Handhabung der Stempelungen.

Beispiel: Mitarbeitende haben jeweils am Vormittag und Nachmittag Anspruch auf je 10 Minuten bezahlte Pause. Pausenzeiten bis zu 10 Minuten werden vollständig gutgeschrieben, bei längeren Pausen maximal 10 Minuten.

Bezahlte Pausen erfordern In & Out Stempelungen oder ein hinterlegtes Pausenreglement, um automatisch gutgeschrieben zu werden.

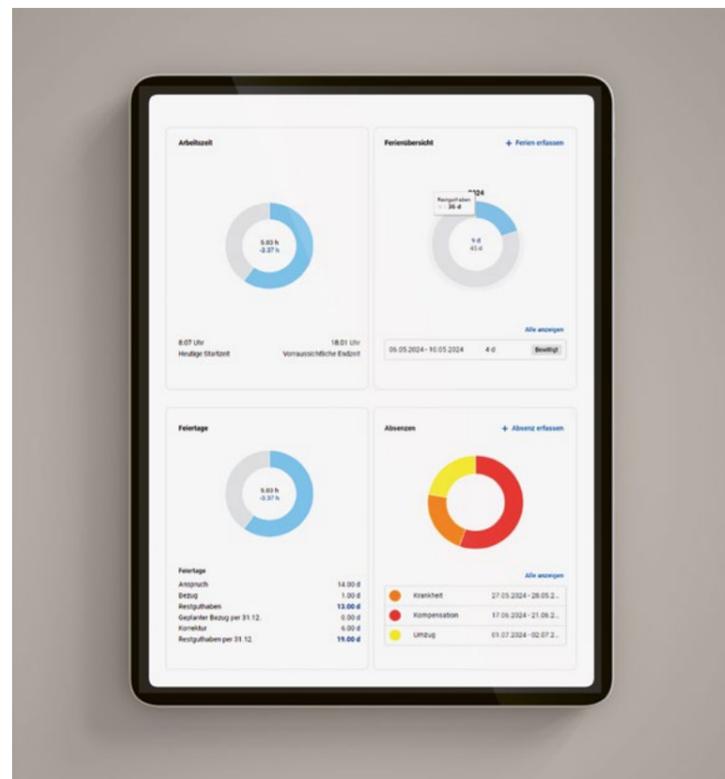
Dashboard Zeiterfassung

Ab der Version 2024 stehen im MyAbacus Dashboard neue Standard-Widgets bei der Zeiterfassung zur Verfügung. Diese Widgets bieten Mitarbeitenden eine übersichtliche Darstellung ihrer Arbeitszeiten, Ferien und Abwesenheiten.

Widgets:

- **Arbeitszeit:** Zeigt In & Out Zeiten, Überstunden, Überzeiten und die wöchentliche Arbeitszeit an.
- **Ferienübersicht:** Bietet eine Übersicht über bezogene und verbleibende Ferientage.
- **Absenzen:** Listet vergangene und zukünftige Absenzen auf.

Ausserdem ist es neu möglich, direkt vom Home Dashboard aus «Kommen- und Gehen-Zeiten» zu erfassen.



AbaPlan Themen

Neue Funktion «Springerlösung» für die Personaleinsatzplanung

Die Personaleinsatzplanung wird durch die neue Funktion «Springerlösung» erweitert. Diese Funktion ermöglicht es, Mitarbeitende für einen definierten Zeitraum an andere Abteilungen auszuleihen.

Beispiel: Im Restaurant wird zusätzliches Personal im Servicebereich benötigt. Mit der Springerlösung kann ein Planer einen Mitarbeitenden aus der Küchenabteilung in den Servicebereich versetzen.

Mit wenigen Klicks kann der Planer im Programm «N1131» einen Mitarbeiter einem Einsatzzeitraum zuweisen. Dabei bleibt der Mitarbeitende in seiner Hauptabteilung, wobei dessen Dienste synchron angezeigt werden, um eine Überplanung zu vermeiden.

Neue Funktionen in der Kachel «Dienstplan» von AbaClik 3

Mit der Abacus Version 2024 können Mitarbeitende mit AbaClik 3 jetzt ihren Dienstplan in Echtzeit über die Kachel «Dienstplan» einsehen. Dies ermöglicht eine sofortige Nachverfolgung von kurzfristigen Änderungen.

Die Kachel «Dienstplan» zeigt den eigenen Dienstplan chronologisch sortiert an. Detailinformationen umfassen die Dienstbezeichnung, Dienstzeiten, Dienstbeschreibung sowie Änderungen, die hervorgehoben werden. Zusätzlich steht im Tab «Team-Dienstplan» der Dienstplan des gesamten Teams zur Verfügung, inklusive der jeweiligen Mitarbeitenden und deren Dienste. Die neue Funktion «Dienste tauschen» ermöglicht es Mitarbeitenden, ihre Dienste über das Smartphone zu tauschen. Offene und abgeschlossene Diensttauschträge sind nach Erstellungs- bzw. Änderungsdatum sortiert einsehbar.

Darüber hinaus können Dienstpläne als PDF-Datei für die aktuelle Woche oder den aktuellen Monat ausgegeben und über gängige Kanäle wie E-Mail, WhatsApp oder andere Nachrichten-Apps geteilt werden. Diese neuen Funktionen verbessern die Flexibilität und Transparenz der Dienstplanung erheblich.

Nachgefragt bei ...

der International School Rheintal – Diese bietet eine internationale Ausbildung, welche die Schüler auf die globalen Herausforderungen von morgen vorbereitet.

Warum habt ihr euch für die Produkte von Abacus entschieden?

Die Entscheidung für die Produkte von Abacus fiel aus mehreren Gründen:

Funktionalität und Flexibilität: Abacus bietet eine breite Palette an Modulen, die sich nahtlos in unsere bestehenden Prozesse integrieren lassen. Diese Module decken alle unsere Bedürfnisse ab, von der Finanzbuchhaltung bis zur Personalverwaltung und bieten gleichzeitig die Flexibilität, sich an die spezifischen Anforderungen unserer Schule anzupassen.

Integration und Anpassungsfähigkeit: Abacus ist bekannt für seine Fähigkeit, sich problemlos in bestehende Systeme und Prozesse zu integrieren. Diese Eigenschaft war entscheidend für uns, da wir eine Lösung brauchten, die sowohl unsere aktuellen Anforderungen erfüllt als auch zukünftiges Wachstum unterstützt.

Schweizer Qualität: Als eine international ausgerichtete Schule schätzen wir die hohe Qualität und Zuverlässigkeit, die Abacus als Schweizer Unternehmen bietet. Dies gibt uns die Sicherheit, dass wir uns auf eine robuste und zukunfts-sichere Lösung verlassen können.

Warum habt ihr euch für die Artaris Solutions AG als Partner entschieden?

Die Wahl der Artaris Solutions AG als Partner war eine strategische Entscheidung, die auf mehreren Schlüsselfaktoren basierte:

Expertise und Erfahrung: Artaris Solutions AG hat sich als ein führender Implementierungspartner für Abacus-Produkte etabliert. Ihre tiefgreifende Erfahrung und ihr fundiertes Wissen in der Implementierung und Anpassung von Abacus-Lösungen haben uns überzeugt, dass sie der richtige Partner sind, um unsere spezifischen Anforderungen zu erfüllen.

Kundenzentrierter Ansatz: Artaris Solutions AG legt grossen Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit ihren Kunden. Sie verstehen unsere individuellen Bedürfnisse und arbeiten proaktiv daran, massgeschneiderte Lösungen zu entwickeln, die perfekt auf unsere Organisation abgestimmt sind.

Verlässlicher Support: Die Unterstützung durch Artaris Solutions AG während der Implementierung und im laufenden Betrieb war herausragend. Ihr Team ist stets erreichbar, kompetent und lösungsorientiert, was uns ein hohes Mass an Vertrauen in ihre Dienstleistungen gibt.

Langfristige Partnerschaft: Artaris Solutions AG hat sich als Partner präsentiert, der nicht nur kurzfristige Lösungen bietet, sondern uns auch in unserer langfristigen digitalen Transformation begleiten kann. Dies ist uns besonders wichtig, um eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Optimierung unserer Systeme sicherzustellen.

Welches waren eure Meilensteine in Bezug auf Abacus im letzten Jahr?

Im letzten Jahr haben wir mehrere wichtige Meilensteine mit Abacus erreicht:

- Erfolgreiche Implementierung der Finanzmodule
- Automatisierung der Personalverwaltung
- Integration und Nutzung von Yapeal (Digitale Schweizer Bankkonto-Lösung)

Welche Pläne habt ihr in naher Zukunft mit den Produkten von Abacus?

Volles Potenzial der bestehenden Module nutzen sowie die Einführung der Anlagebuchhaltung.

International School Rheintal	
Firmenname:	International School Rheintal
Standort:	Buchs (SG)
Tätigkeit:	Führende internationale Baccalaureate (IB) World School im Rheintal, bietet Schülerinnen eine globale Ausbildung auf Englisch
Anzahl Mitarbeitende:	60
Abacus-Module:	Finanzbuchhaltung, Debitorenbuchhaltung, Kreditorenbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Electronic Banking, Lohnbuchhaltung und HR, Stellen und Organisation, Bewerbermanagement, Spesenmanagement, CRM, Auftragsbearbeitung, Projektverwaltung, Mitarbeiterportal MyAbacus

Der Weg hin zum digitalisierten Notar: Artaris Advokatur spannt mit Hoop zusammen

Jeder Unternehmer kennt es: Da reift eine geniale Geschäftsidee heran, das passende und topmotivierte Team ist gefunden und sogar die Finanzierung des Vorhabens konnte bereits geregelt werden. Und eine Vorstellung, in welchem «Gefäss» bzw. Rechtskleid man die Geschäftsidee zum Erfolg bringen möchte, ist ebenfalls bereits vorhanden. Spätestens jetzt steht der (physische) Gang in die Notariatsstube an. Etwas, das sich dank «Hoop» in Zukunft ändern könnte.

Autor



Lukas Bühlmann
lukas.buehlmann@artaris.ch

Artaris Advokatur in Zusammenarbeit mit Hoop



Hoop ist die erste Schweizer Plattform, die den gesamten Prozess der Gründung und Mutation von im Handelsregister eingetragenen Firmen vollständig digitalisiert hat. Das Ziel von Hoop ist es, den Gründungsprozess einfach, schnell und für jeden zugänglich zu machen, dank der intuitiven Benutzeroberfläche, dem optimierten Online-Prozess und den elektronischen Zutaten, wie der unkomplizierten und effizienten DeepID und DeepSign.

DeepID ist eine vielseitig einsetzbare digitale Identitätslösung, die eine sichere und zertifizierte Identifizierung von Personen ermöglicht. Basierend auf der einmalig eingerichteten DeepID kann zu einem späteren Zeitpunkt jede erforderliche Unterschrift mittels DeepSign digital erstellt werden – in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur («ZertES») resp. der dazugehörigen Verordnung («VZertES»). Nur die sogenannte qualifizierte elektronische Unterschrift ist der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt.

Die Gründung und Änderung einer Firma mit Hoop ist schneller und einfacher als je zuvor. Unternehmer sind in kürzester Zeit statt in mehreren Tagen startklar, während Bürokratie und notarieller Papierkram auf ein Minimum reduziert werden. Was Hoop tut, erfordert juristisches Wissen, Genauigkeit und aussergewöhnliche Qualität. Diese Anforderungen erfüllt Hoop mit einem dynamischen und hoch qualifizierten Team und sowie mit Partnerschaften.

Als Partner von Hoop sind die Rechtsanwälte und Notare der Artaris Advokatur AG bestens mit den digitalisierten Prozessen von Hoop vertraut.

Als Partner von Hoop sind die Rechtsanwälte und Notare der Artaris Advokatur AG bestens mit den digitalisierten Prozessen von Hoop vertraut. Wir helfen Ihnen bei der Gründung Ihres Unternehmens und können beispielsweise Personalmutationen oder demnächst auch Sitzverlegungen unkompliziert über die Plattform vornehmen. Unter Zuhilfenahme von DeepID und DeepSign können Sie Dokumente elektronisch unterzeichnen und alles wird – elektronisch signiert – direkt über die Plattform beim zuständigen Handelsregister zur Eintragung eingereicht. Wir kümmern uns um die Prozesse im Hintergrund und begleiten Sie bei Bedarf zu jeder Zeit, zusammen mit dem Hoop-Team.

Unser Team steht Ihnen gerne zur Verfügung für das «digitale Onboarding»!

Warum Hoop?



Flexible Dienstleistungen

Hoop ist für alle geeignet: Für aufstrebende Unternehmer, aber auch für Treuhänder und Notare.



Blitzschnell

Sie sind bereits wenige Stunden nach der Eintragung oder Änderung Ihres Unternehmens im Schweizer Handelsregister startklar.



Günstige Preise

Mit seinen günstigen und erschwinglichen Preisen macht Hoop es für jeden möglich, ein Unternehmen zu gründen oder zu ändern.



Einfach zu bedienen

Die intuitive Benutzeroberfläche und der einfache Prozess machen Hoop zu einer Plattform, die für jeden zugänglich ist.



Von Grund auf sicher

Unternehmensdokumente werden ausschliesslich in einer Schweizer Cloud-Lösung gespeichert, die nach ISO 27001:2013 zertifiziert ist.



Schweizer Zuverlässigkeit

Hoop vereint Schweizer Technologien mit einem erstklassigen Schweizer Support-Team. Diese Kombination sorgt für höchste Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit und Kompetenz.



Die Zukunft der Buchhaltung: Wie «Künstliche Intelligenz» und Automatisierung die Treu- hand-Branche revolutionieren

Die Buchhaltung, einst eine Disziplin, die durch akribische manuelle Datenerfassung und endlose Papierberge geprägt war, steht heute vor einer Revolution. Technologische Fortschritte, insbesondere «Künstliche Intelligenz» (KI) und die Automatisierung, verändern die Art und Weise, wie Treuhänder und Buchhalter arbeiten und Unternehmen ihre Finanzdaten verwalten.

Die Evolution der Buchhaltungstechnologie

Von der Einführung der ersten Buchhaltungssoftware in den 1980er Jahren bis hin zur heutigen Nutzung cloudbasierter Systeme haben sich die Buchhaltungsprogramme und die Buchhaltung stetig weiterentwickelt. Diese Technologien haben die Effizienz und Genauigkeit in der Finanzberichterstattung erheblich verbessert und den Weg für noch mehr Veränderungen geebnet.

Künstliche Intelligenz in der Buchhaltung

Bereits heute ist KI in diversen Erfassungsprozessen integriert, zum Beispiel bei der Kreditorenerfassung: Die KI extrahiert die Buchhaltungs- und Zahlungsinformationen aus einer Drittrechnung und erstellt einen passenden Erfassungsvorschlag.

Autor



Steve Ackermann
steve.ackermann@artaris.ch

KI hat das Potenzial, die Buchhaltung noch weiter grundlegend zu verändern. Automatisierte Buchungsvorgänge und Fehlererkennungen sind dabei nur der Anfang. Beispielsweise kann die KI Anomalien in grossen Datenmengen erkennen und so Betrug vorbeugen. Darüber hinaus ermöglichen Prognosemodelle auf KI-Basis eine präzisere Finanzplanung und -analyse, was Unternehmen einen klaren Wettbewerbsvorteil verschafft.

Automatisierung und «Robotic Process Automation» (RPA)

Automatisierung und RPA übernehmen repetitive Aufgaben, die früher unzählige Mitarbeiterstunden in Anspruch nahmen. Von der Rechnungsstellung bis zur Gehaltsabrechnung – diese Technologien reduzieren nicht nur den Arbeitsaufwand, sondern minimieren auch die Anzahl menschlicher Fehler. So können zum Beispiel wiederkehrende Buchungen wie beispielsweise Bankzinsbelastungen oder regelmässige Telefonrechnungen mit einfachen Regeln automatisch verbucht werden.

Die Herausforderungen der Digitalisierung

Trotz der vielen Vorteile bringen diese Technologien auch Herausforderungen mit sich. Datenschutz und Cybersicherheit sind kritische Themen, die angegangen werden müssen. Zudem bedeutet die Integration neuer Systeme einen gewissen Initialaufwand und erfordert eine kontinuierliche Weiterbildung der Mitarbeiter, um mit den technologischen Entwicklungen Schritt zu halten.

Schlussfolgerung

Die Digitalisierung bringt sowohl Chancen als auch Herausforderungen mit sich. Unternehmen, die frühzeitig auf KI und Automatisierung setzen, werden nicht nur effizienter arbeiten, sondern auch besser für die Zukunft gerüstet sein. Setzen Sie sich also bereits heute mit den Möglichkeiten auseinander. Denn, wie Friedrich Schiller einst so schön sagte: Wer nicht mit der Zeit geht, geht mit der Zeit.

Der «ANobAG» - eine sich schnell verbreitende Spezies im Abgabe-Dschungel der Schweiz

Wenn ausländische Firmen ohne Niederlassung in der Schweiz Mitarbeitende anstellen, welche ihre Arbeit in der Schweiz verrichten, handelt es sich bei diesen Arbeitnehmern um so genannte «ANobAGs», ein aus dem Sozialversicherungsrecht stammendes Akronym für «Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber». Die zunehmende Internationalisierung der Arbeitswelt führt vermehrt dazu, dass ANobAGs nicht mehr länger ein Randphänomen sind, sondern in der Praxis immer häufiger anzutreffen sind. Vorliegender Artikel hat zum Ziel, die häufigsten Fallkonstellationen im Zusammenhang mit unselbständig erwerbstätigen ANobAGs aus sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Sicht grob einzuordnen.

Autoren



Christoph Knupp
christoph.knupp@artaris.ch



Sebastian Götz
sebastian.goetz@artaris.ch

Als Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber (nachfolgend «ANobAG» genannt) gelten Personen mit Arbeitsort in der Schweiz, die für einen nicht beitragspflichtigen Arbeitgeber arbeiten. Das heisst, dass der Arbeitgeber weder Sitz resp. Wohnsitz noch eine Betriebsstätte in der Schweiz hat oder in der Schweiz von der Beitragspflicht für Sozialversicherungszwecke (AHV/IV) befreit ist (z.B. Vertretungen ausländischer Staaten in der Schweiz).

Fallbeispiel I

Anton Neuhaus («AN») hat Wohnsitz in Zürich und ist Schweizer Staatsangehöriger. Er hat eine Ausbildung zum Informatiker EFZ und hat seine Arbeitsstelle in der Informatikabteilung einer Schweizer Bank auf Ende Jahr gekündigt. Per 1. Januar 2025 tritt er eine 100% Anstellung bei einem in Dublin domizilierten Arbeitgeber («AG») an und arbeitet vollumfänglich «remote» aus seiner Wohnung in Zürich.

Arbeitgeber mit Sitz in der EU oder EFTA

Variante 1

(Freiwillige Anmeldung von AG als Arbeitgeber)

Die wohl einfachste Möglichkeit für AN und AG dürfte in vielen Fällen sein, dass sich AG freiwillig als ausländische Gesellschaft bei einer Ausgleichskasse anmeldet und die für das Arbeitsverhältnis notwendigen Versicherungen (z.B. berufliche Vorsorge, Unfallversicherung, etc.) abschliesst. Diesfalls benötigt AG lediglich eine Schweizer Korrespondenzadresse, etwa bei einem Schweizer Steuerberater, Anwalt oder Treuhänder. Obwohl AG grundsätzlich nicht beitragspflichtig ist, unterstellt er sich freiwillig der schweizerischen Sozialversicherungspflicht und rechnet – wie ein Schweizer Arbeitgeber – Sozialversicherungsabgaben ab. Zu beachten ist allerdings, dass der ausländische Arbeitgeber die Lohnbuchhaltung diesfalls nach Schweizer Vorgaben vornehmen muss und die Deklarationen und Bescheinigungen am Jahresende vorbereiten muss. In der Regel kann dies ebenfalls vom Treuhänder resp. Steuerberater, der die Korrespondenzadresse zur Verfügung stellt, erledigt werden. AN wird in diesem Fall nicht zum ANobAG, sondern ist – aus sozialversicherungsrechtlicher Perspektive – grundsätzlich «regulärer» Arbeitnehmer.

Variante 2

(Anmeldung AN als EU-ANobAG)

Alternativ – d.h. für den Fall, dass sich AG nicht freiwillig in der Schweiz für Sozialversicherungszwecke registrieren möchte – muss der Mitarbeitende, d.h. AN, als EU-ANobAG angemeldet werden. Spätestens jetzt spielt die Nationalität des Arbeitnehmers eine Rolle. Da AN Schweizer Staatsangehöriger ist, kommt die Verordnung mit dem etwas sperrigen Namen «Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der Fassung von Anhang II zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit» zur Anwendung (nachfolgend «Verordnung (EG) Nr. 987/2009»). AN muss sich einerseits bei einer Ausgleichskasse als ANobAG anmelden und andererseits mit AG eine Vereinbarung nach Art. 21 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 abschliessen. Mit diesem Dokument vereinbaren AG und AN, dass der Arbeitnehmer AN die Pflichten zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge in der Schweiz wahrnimmt, wobei der Arbeitgeber AG für die Sozialversicherungsbeiträge haftbar bleibt. Darüber hinaus sind – da die Bedingungen im vorliegenden Fall erfüllt sein dürften – die übrigen Versicherungen abzuschliessen (z.B. berufliche Vorsorge BVG, Unfallversicherung UVG, etc.).

Fallbeispiel II

AN hat Wohnsitz in Zürich und ist italienischer Staatsangehöriger. Er hat eine Ausbildung zum Informatiker EFZ und hat seine Arbeitsstelle in der Informatikabteilung einer Schweizer Bank auf Ende Jahr gekündigt. Per 1. Januar 2025 tritt er eine 100% Anstellung bei einem in Dublin domizilierten Arbeitgeber («AG») an und arbeitet vollumfänglich «remote» aus seiner Wohnung in Zürich.

Für den Fall, dass AN italienischer Staatsangehöriger ist, ändert im an der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung wie in Fallbeispiel I nichts. Grundsätzlich bestehen beide Möglichkeiten analog Fallbeispiel I (Registrierung von AG als Arbeitgeber oder Anmeldung von AN als EU-ANobAG).

Fallbeispiel III

AN hat Wohnsitz in Zürich und ist vietnamesischer Staatsangehöriger. Er hat eine Ausbildung zum Informatiker EFZ und hat seine Arbeitsstelle in der Informatikabteilung einer Schweizer Bank auf Ende Jahr gekündigt. Per 1. Januar 2025 tritt er eine 100% Anstellung bei einem in Dublin domizilierten Arbeitgeber («AG») an und arbeitet vollumfänglich «remote» aus seiner Wohnung in Zürich.

Da AN weder Schweizer Staatsangehöriger ist noch Staatsangehöriger eines EU- resp. EFTA Staates, gelangt die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 nicht zur Anwendung.

Der ausländische Arbeitnehmer AG hat grundsätzlich unter denselben Bedingungen wie in Fallbeispiel I die Möglichkeit, sich freiwillig als ausländische Gesellschaft bei der Ausgleichskasse anzumelden und die notwendigen Versicherungen abzuschliessen (vgl. Variante 1 in Fallbeispiel I).

Hinweis zur Besteuerung des Einkommens aus ausländischer Quelle: Zu beachten ist in diesem Fall, dass AN je nach Aufenthaltstitel in der Schweiz grundsätzlich quellensteuerpflichtig wäre. Da in derartigen Konstellationen naturgemäss keine Schweizer Einkommensquelle existiert, da AG gerade keinen Anknüpfungspunkt in der Schweiz hat, sehen die Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer («Quellensteuerverordnung, QStV») in Art. 4 Abs. 1 sowie die entsprechenden kantonalen Erlasse für derartige Konstellationen vor, dass AN im ordentlichen Verfahren steuerlich veranlagt wird. AN hat entsprechend – grundsätzlich unaufgefordert – eine Steuererklärung in seinem Wohnsitzkanton einzureichen und sein Einkommen ordentlich zu deklarieren resp. zu versteuern.

Sollte dies nicht gewünscht oder nicht möglich sein, muss sich AN als sog. «echter ANobAG» bei einer Ausgleichskasse anmelden und die Sozialversicherungsbeiträge eigenständig abrechnen. Da für ihn die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 nicht gilt, entfällt auch die Vereinbarung nach Art. 21 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009, womit die Rechnungen der Sozialversicherungsbehörde auf den Namen des «echten ANobAG» AN lauten. Ein Anschluss an eine Pensionskasse (berufliche Vorsorge) ist für AN freiwillig, eine Unfallversicherung ist jedoch obligatorisch, wobei es in der Praxis regelmässig zu Schwierigkeiten führen dürfte, sich als «Einzelmaske» bei einem Träger der beruflichen Vorsorge resp. bei einer Versicherungsgesellschaft versichern zu lassen.

Darüber hinaus gelten die Ausführungen zur ordentlichen Steuerpflicht von AN gemäss Fallbeispiel II sinngemäss.

Auch für den Fall, dass AG seinen Sitz nicht in Dublin, sondern ausserhalb der EU resp. EFTA hat, gilt AN als echter ANobAG.



Fazit

Unsere Experten stellen vermehrt fest, dass immer mehr ausländische Firmen ohne Niederlassung in der Schweiz einzelne Mitarbeiter in der Schweiz anstellen. Das Phänomen «ANobAG» dürfte entsprechend in den kommenden Jahren noch praxisrelevanter werden. Arbeitnehmer mit ausländischen Arbeitgebern sind gut beraten, ihre Sozialversicherungspflichten vor Stellenantritt abzuklären und entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Nebst den sozialversicherungsrechtlichen und einkommenssteuerrechtlichen Aspekten (insbesondere des Arbeitnehmers) sollten in derartigen Konstellationen immer auch die steuerlichen Risiken des ausländischen

Arbeitgebers berücksichtigt werden. Die (ggf. ungewollte) Begründung einer Betriebsstätte des ausländischen Arbeitgebers in der Schweiz kann zu einer Steuerpflicht des Arbeitgebers in der Schweiz für Zwecke der direkten Steuern führen und hat in aller Regel auch einen Einfluss auf eine allfällige Quellensteuerpflicht des Arbeitnehmers.

Gerne stehen Ihnen unsere Experten bei Rückfragen zu dieser Thematik zur Verfügung. Im konkreten Einzelfall lohnen sich frühzeitige und umsichtige Abklärungen sowie unter Umständen die Kontaktaufnahme mit den zuständigen Sozialversicherungs- resp. Steuerbehörden in der Schweiz.

Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb der EU oder EFTA

Neues Aktienrecht – Pflichten bei Kapitalverlust und Überschuldung

Seit über einem Jahr sind im Aktienrecht neue Regelungen in Bezug auf drohende Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung in Kraft. Für den Verwaltungsrat und die Revisionsstelle gelten seit 2023 neue Bestimmungen, welche die Finanzverantwortung vor allem im Zusammenhang mit Sanierungen erhöht.

Organen von Kapitalgesellschaften, insbesondere Verwaltungsräten von Aktiengesellschaften, wird nahegelegt, sich mit den vorgeschriebenen Abläufen vertraut zu machen. Bei Missachtung der Neuerungen drohen diesen nämlich eine Verantwortlichkeitsklage nach Art. 754 ff. OR oder Nichtigkeit. Sinngemäss gelten diese Normen nicht nur für die Aktiengesellschaft, sondern auch für alle anderen Kapitalgesellschaften, insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Autoren



Timo Wagner
timo.wagner@artaris.ch

Der Kapitalverlust

Neu: Klare Definition eines Kapitalverlustes

In Art. 725a OR Abs. 1 wurde präzisiert, dass ein (hälftiger) Kapitalverlust vorliegt, wenn die Aktiven nach Abzug aller Verbindlichkeiten weniger als die Hälfte der Summe aus dem Aktienkapital und dem nicht ausschüttbaren Teil der gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven decken. Streitigkeiten über die richtige Auslegung des bisherigen Art. 725 Abs. 1 altOR gehören damit der Vergangenheit an.

Aktiven	Passiven
Umlaufvermögen und Anlagevermögen	Fremdkapital
Anlagevermögen	Eigenkapital Nennkapital (Aktienkapital & Partizipationskapital)
Bilanzverlust	

Der Bilanzverlust übersteigt die Hälfte der Summe des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven.

Die Pflichten des Verwaltungsrates bei hälftigem Kapitalverlust

Einleitung von Sanierungsmassnahmen

Zeigt die letzte Jahresrechnung einen Kapitalverlust, so müssen vom Verwaltungsrat Sanierungsmassnahmen eingeleitet werden. Ein Zwischenabschluss ist nicht erforderlich, was nach altem Recht nicht eindeutig war.

Ernennung eines zugelassenen Revisors bei Opting-out

Hat eine Gesellschaft keine Revisionsstelle (sogenanntes Opting-out), so muss sie gemäss Art. 725a Abs. 2 OR zusätzlich die letzte Jahresrechnung vor der Genehmigung durch die Generalversammlung einer eingeschränkten Revision unterziehen. Dabei ist der Verwaltungsrat für die Ernennung des Revisors verantwortlich.

Entbindung der Pflicht zur eingeschränkten Revision

Die Pflicht zur Durchführung einer eingeschränkten Prüfung der letzten Jahresrechnung kann durch eine vom Verwaltungsrat beantragte Nachlassstundung aufgehoben werden.

Die Überschuldung

Aktiven	Passiven
Umlaufvermögen und Anlagevermögen	Fremdkapital
Bilanzverlust	Eigenkapital Nennkapital (Aktienkapital & Partizipationskapital)

Der Bilanzverlust ist so hoch, dass das Eigenkapital überhaupt nicht mehr gedeckt ist.

Die Pflichten des Verwaltungsrates bei Überschuldung

Erstellung eines Zwischenabschlusses bei begründeter Besorgnis

Bereits bei einem begründeten Verdacht einer Überschuldung entstehen zusätzliche Pflichten gemäss Art. 725b OR. Der Verwaltungsrat muss umgehend einen Zwischenabschluss zu Fortführungswerten erstellen. Ist die Fortführung nicht finanzierbar, muss ein Zwischenabschluss zu

Veräusserungswerten erstellt werden. Weist der Zwischenabschluss zu Fortführungswerten eine Überschuldung aus, ist zusätzlich eine Zwischenbilanz zu Veräusserungswerten zu erstellen, um die Überschuldung zu prüfen.

Prüfung des Zwischenabschlusses

Art. 725b Abs. 2 OR verlangt, dass der Verwaltungsrat die Zwischenabschlüsse entweder von der Revisionsstelle oder, falls keine solche vorhanden ist, von einem zugelassenen Revisor prüfen lässt. Die Pflicht zur Ernennung eines zugelassenen Revisors obliegt dem Verwaltungsrat.

Konkursanmeldung bei Überschuldung

Stellt der Verwaltungsrat die Überschuldung aufgrund der Zwischenabschlüsse fest, so ist er gemäss Art. 725b Abs. 3 OR verpflichtet, beim zuständigen Gericht die Konkurseröffnung oder eine Nachlassstundung zu beantragen.

Verzicht auf die Konkursanmeldung durch Rangrücktritt

Zeigt sich eine buchmässige Überschuldung, kann der Gang vor Gericht durch Rangrücktritte vermieden werden. Der Rangrücktritt verbessert jedoch weder die Liquidität des Unternehmens noch stellt er eine Sanierungsmassnahme dar. Seit dem 1. Januar 2023 muss der Rangrücktritt auch allfällige Zinsforderungen umfassen.

Aufschub der Konkursanmeldung aufgrund Sanierungsaussichten

Erstmals wird im neuen Aktienrecht eine Frist für die Behebung einer Überschuldung angesetzt, bevor die Konkursanmeldung droht. Besteht nämlich begründete Aussicht auf Behebung der Überschuldung und sind die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet, kann der Verwaltungsrat die Konkursanmeldung um bis zu 90 Tage aufschieben. Die Frist von 90 Tagen beginnt nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse. Es handelt sich um eine gesetzliche Frist, welche nicht erstreckbar ist.

Schlussfazit

Neue Pflichten für den Verwaltungsrat sind vorliegend auch mit zusätzlichen Haftungsrisiken verbunden. Pflichtverletzungen (nicht handeln oder auch zu spätes handeln) können unter Umständen auch in Schadenersatzforderungen seitens der Gläubiger gegenüber dem Verwaltungsrat münden. Sollte der Verwaltungsrat keinen Revisor beauftragen, sind die Beschlüsse zur Genehmigung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie zur Verwendung des Bilanzgewinnes nichtig. Zudem dürfte, sollte später der Konkurs über die Gesellschaft eröffnet werden, das Fehlverhalten des Verwaltungsrates schwerer gewichtet werden.

Nachgefragt bei ...

Holenstein Transport – dem Schweizer Logistikunternehmen, das effiziente und flexible Transportlösungen für nationale und internationale Kunden anbietet.

Das Gespräch haben wir mit Roman Holenstein, Geschäftsführer (RHO) und Matthias Züllig, Leiter Personal (MZU) geführt.

Warum habt ihr euch für die Produkte von Abacus entschieden?

RHO: Vor dem Entscheid, ab dem Jahr 2020 Abacus als ERP-Software einzusetzen, wurden Finanz- und Personalapplikationen verschiedener Anbieter eingesetzt. Mit dem Entscheid, gezielt auf Abacus zu setzen, verfolgen wir das langfristige Ziel, gesamtheitliche und integrierte Lösungen in den Supportbereichen «Finanzen und Personal» für unsere Standorte in der Schweiz und in Konstanz (DE) aufzubauen. Mit Abacus haben wir einen Anbieter, der auch in Deutschland etabliert ist und unsere Bedürfnisse für unseren Standort in Konstanz abdecken kann.

Warum habt ihr euch für die Artaris Solutions AG als Partner entschieden?

RHO: Wir suchten einen Abacus Vertriebspartner, der unsere Bedürfnisse sehr gut versteht und uns in der Konzeption, Planung, Realisierung und Weiterentwicklung eng begleiten kann.

MZU: Mit Artaris Solutions AG haben wir uns für einen Partner entschieden, der über ein kleines, aber schlagkräftiges Team verfügt und die Applikationen selbst aus der operativen Anwendung kennt.

Die Dialoge werden mit uns auf Augenhöhe und immer im Fokus des Kunden geführt. Damit konnten wir in kurzer Zeit eine echte Partnerschaft aufbauen.

Welches waren eure Meilensteine in Bezug auf Abacus im letzten Jahr?

MZU: Im Jahr 2023 haben wir im Personalbereich das Organisations- und Stellenmanagement aufgebaut und das Mitarbeiterportal «myAbacus» realisiert. Damit haben wir erste Schritte in die Digitalisierung im Personalbereich erfolgreich umgesetzt. Für die Umstellung der Zeitwirtschaft auf Januar 2024 haben wir in enger Zusammenarbeit mit Artaris Solutions AG alle notwendigen Vorarbeiten geleistet. Neben den spezifischen Einstellungen nach unseren Bedürfnissen galt es auch, die Standorte mit insgesamt 12 Terminals auszurüsten.

RHO: In den umfangreichen Finanzapplikationen, welche in der Schweiz wie auch in Deutschland seit dem Jahr 2020 im Einsatz stehen, setzte das Team der Finanzabteilung auf die stete Prozessoptimierung. Artaris Solutions AG hat uns mit ihrer Expertise beratend auf diesem Weg begleitet.

Welche Pläne habt ihr in naher Zukunft mit den Produkten von Abacus?

MZU: Die weitere Planung beinhaltet die Realisierung des Bewerbermanagements in der Schweiz und die schrittweise Einführung der Module im Personalbereich für unseren Standort in Konstanz (DE). Weiter arbeiten wir an der Integration der Fahrerdaten unserer Lastwagenführer (nach ARV*) in die Abacus Zeitwirtschaft. Dieses sehr komplexe Thema bedarf einer engen Abstimmung mit unseren Fachabteilungen. Die Zusammenarbeit mit Artaris funktioniert dabei sehr gut.

RHO: Zusätzlich zu den Modulen im Finanz- und Personalbereich werden wir das CRM-Modul einführen und die neuen Funktionen für Newsletter und Kundenmailings der Version 2024 nutzen.

*Verordnung vom 19. Juni 1955 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung, ARV 1)



Firmenname:	Holenstein AG, Transport/Logistik, 9500 Wil
Standort:	Wil, Schwarzenbach, Schaffhausen, Konstanz, Kreuzlingen
Tätigkeit:	Familien-AG für Transport-, Logistik- und Verzollungsdienstleistungen in der Schweiz und Europa
Anzahl Mitarbeitende:	rund 400
Abacus-Module:	Finanzbuchhaltung, Debitorenbuchhaltung, Kreditorenbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Electronic Banking, Lohnbuchhaltung und HR, Stellen und Organisation, Zeiterfassung mit AbaClock, Bewerbermanagement, CRM, Mitarbeiterportal MyAbacus

Mit Bettina Bösch im Gespräch



Was sind Deine Aufgaben bei Artaris Treuhand?

Ich unterstütze hauptsächlich die Mandatsleiter bei in ihren Aufgaben und unterstütze sie auf den Mandaten. Zusätzlich übernehme ich auch interne und administrative Aufgaben.

Wie verbringst Du Deine Freizeit?

Meine Freizeit verbringe ich am liebsten mit der Familie, mit Freunden, in der Turnhalle oder in der Natur. Seit über 15 Jahren bin ich aktive Geräteturnerin und seit einigen Jahren auch Jugileiterin.

Sicherheit oder Freiheit? Was ist Dir wichtiger?

Für mich ist beides sehr wichtig. Die Sicherheit, einen Job zu haben, damit der Lebensunterhalt finanziert werden kann, aber auch die Freiheit, mein Leben nach meinen Wünschen zu gestalten.

Was bedeutet Freiheit für Dich?

Freiheit bedeutet für mich, mein Leben so zu gestalten und meine Entscheidungen so zu treffen, wie ich das möchte, sei dies in Bezug auf Beruf, Wohn- und Aufenthaltsort oder Lebensstil. Zudem reise ich sehr gerne. Somit bedeutet für mich Freiheit auch die Chance zu haben, fremde Länder kennenzulernen und fremde Kulturen erkunden und entdecken zu dürfen.

Wie lautet Dein Lebensmotto?

Alle Träume können wahr werden, wenn wir den Mut haben, ihnen zu folgen.

Mit welchen drei Wörtern würdest Du Deine Persönlichkeit beschreiben?

Kontaktfreudig, zielstrebig und ehrgeizig.

Wie ist Dein beruflicher Werdegang?

Nach der Lehre zur Bäckerin-Konditorin absolvierte ich berufsbegleitend die Handelsschule. Danach erhielt ich die Chance, bei einem Treuhandunternehmen erste Erfahrungen im Treuhandbereich zu sammeln. Schnell wurde mir klar, dass mir diese Branche sehr gefällt und ich mich in diesem Bereich weiterentwickeln möchte. So schloss ich die Weiterbildungen «Sachbearbeiterin Personalwesen» und «Sachbearbeiterin Rechnungswesen» mit Erfolg ab. Im August 2023 startete ich den Lehrgang zur Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen, welche ich hoffentlich bald mit eidgenössischem Fachausweis abschliessen darf.

Bettina Bösch ist als Sachbearbeiterin in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen tätig und unterstützt die Mandatsleiter bei sämtlichen Treuhanddienstleistungen.

Sozialversicherungen Leistungen und Beiträge 2025

1. Säule AHV / IV / EO – Beiträge Unselbständigerwerbende

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres	ab 01.01.2025	bis 31.12.2024
AHV	8,70%	8,70%
IV	1,40%	1,40%
EO	0,50%	0,50%
Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen) je ½ der Prämien zu Lasten Arbeitgeber / Arbeitnehmer	10,60%	10,60%

Beitragsfreies Einkommen

Für AHV-Rentner pro Jahr	CHF 16'800	CHF 16'800
Auf geringfügigem Entgelt aus Nebenerwerb pro Jahr / pro Arbeitgeber*	CHF 2'500	CHF 2'300

* Personen, die in Privathaushalten beschäftigt sind, müssen die Beiträge in jedem Fall entrichten. Von dieser Regelung ausgenommen sind Personen bis zum 31. Dezember nach dem 25. Geburtstag, wenn das Einkommen pro Jahr und Arbeitgeber den Betrag von 750 Franken nicht übersteigt. Personen, die von Tanz- und Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen sowie von Schulen im künstlerischen Bereich entlohnt werden, müssen die Beiträge in jedem Fall entrichten.

1. Säule AHV / IV / EO – Beiträge Selbständigerwerbende

Maximalsatz	10,00%	10,00%
Maximalsatz gilt ab einem Einkommen von – pro Jahr	CHF 60'500	CHF 58'800
Unterer Grenzbetrag – pro Jahr Für Einkommen zwischen CHF 9'800 und CHF 58'800 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.	CHF 10'100	CHF 9'800
Mindestbeitrag pro Jahr (Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige)	CHF 530	CHF 514

1. Säule – Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht: Alle AHV-versicherten Arbeitnehmer		
Bis zu einer jährlichen Lohnsumme von	CHF 148'200	CHF 148'200
ALV-Beiträge	2,20%	2,20%
ALV-Solidaritätsbeitrag auf jährlicher Lohnsumme ab CHF 148'201*	0%	0%

* Der ALV-Solidaritätsbeitrag für Einkommensanteile über CHF 148'200 fällt ab 1. Januar 2023 von Gesetzes wegen automatisch weg.

1. Säule – AHV-Altersrenten

Minimal pro Monat	CHF 1'260	CHF 1'225
Maximal pro Monat	CHF 2'520	CHF 2'450
Maximale Ehepaarente pro Monat	CHF 3'780	CHF 3'675

2. Säule – berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich auch Alterssparen			
Eintrittslohn pro Jahr		CHF 22'680	CHF 22'050
Minimal versicherten Lohn nach BVG pro Jahr		CHF 3'780	CHF 3'675
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr		CHF 90'720	CHF 88'200
Koordinationsabzug pro Jahr		CHF 26'460	CHF 25'725
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr		CHF 62'260	CHF 62'475
Maximal versicherbarer Lohn pro Jahr		CHF 88'200	CHF 88'200
Jährliche Altersgutschriften basierend auf dem koordinierten Lohn	Alter 25 – 34	7%	7%
	Alter 35 – 44	10%	10%
	Alter 45 – 54	15%	15%
	Alter 55 – 64/65	18%	18%
Gesetzlicher Mindestzinssatz	Voraussichtlich	1,25%	1,25%
Umwandlungssatz	Frauen	6,8%	6,8%
	Männer	6,8%	6,8%

3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)

Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF 7'258	CHF 7'056
Erwerbstätige ohne 2. Säule (max. 20 % vom Erwerbseinkommen) höchstens	CHF 36'288	CHF 35'280

Unfallversicherung

Maximal versicherter UVG Lohn pro Jahr*	CHF 148'200	CHF 148'200
-----------------------------------------	-------------	-------------

* Nichtbetriebsunfallversicherung (NBUV) ist nur wirksam für Arbeitnehmende, deren wöchentliche Arbeitszeit 8 Stunden oder mehr beträgt

Vier Kompetenzen unter einem Dach vereint

Artaris besteht aus vier unabhängigen Gesellschaften. Zusammen bieten wir Ihnen in den Bereichen Treuhand, Steuerberatung, Abacus Software und Advokatur professionelle Beratung und stehen Ihnen bei Fragestellungen in diesen Bereichen mit Rat und Tat zur Seite.



Unsere Kompetenzen im Überblick

Artaris setzt sich aus vier Gesellschaften zusammen. Jede einzelne Gesellschaft fokussiert sich auf ihre jeweiligen Kernkompetenzen. Zusammen sehen wir das grosse Ganze und bieten Ihnen und Ihrem Unternehmen einen Mehrwert durch eine ganzheitliche Betreuung.

Artaris AG | Treuhand

Die Mitarbeitenden der Artaris AG lieben Zahlen und überblicken die Themen in finanzieller und rechtlicher Hinsicht. Was für unsere Mitmenschen «lästige» Pflicht ist, wie zum Beispiel die Buchhaltung, die Finanzplanung oder die Erstellung von Unternehmensbewertungen, bereitet uns viel Freude, treibt uns an und ist der Grund, warum wir hier sind.

Artaris Tax AG | Steuerberatung- und Planung

Die Artaris Tax AG berät Sie in allen Bereichen des Steuer- und Abgaberechts und ist insbesondere auf die Steuerthemen von UnternehmerInnen und deren Unternehmen fokussiert. Daneben beraten wir auch im Bereich der Steuern für natürliche Personen, vorwiegend für Personen mit Beteiligungen und anderen Vermögenswerten. Die Mitarbeitenden der Artaris Tax AG begleiten Sie gerne auch beim Verkauf oder der Akquisition von Unternehmen, planen Umstrukturierungen, schreiben Steuerrulings, koordinieren die Abwicklung von Transaktionen und erstellen Verträge aller Art mit Fokus auf potentielle steuerrechtliche Konsequenzen.

Artaris Solutions AG | Abacus

Die Artaris Solutions AG ist Abacus Vertriebspartnerin. Wir sind Ihr Integrationspartner für Abacus-Projekte und betreuen Sie im täglichen Umgang mit der Software. Wir haben für jeden Kunden die passende Lösung und können Ihnen die Software Abacus nebst unserem Cloud-Server auch im Software as a Service Modell «AbaWeb» anbieten.

Artaris Advokatur AG | Recht

Die Artaris Advokatur AG steht Ihnen in rechtlichen Belangen Ihrer unternehmerischen oder privaten Tätigkeiten zur Seite. Wir verstehen uns als ein verlässlicher Wegbegleiter und Wegbereiter, interessieren und engagieren uns für unsere Kunden und kommunizieren offen und ehrlich. Wir beraten, vertreten Interessen vor Gerichten und gegenüber Behörden und erbringen Notariatsdienstleistungen.

Unser Team



Sebastian Götz

Partner Steuern und Advokatur
M.A. HSG in Law und Economics
Rechtsanwalt & Notar, Steuerberater

Sebastian Götz berät nationale und internationale Unternehmen sowie Privatpersonen im Bereich der direkten und indirekten Steuern sowie im Bereich Gesellschaftsrecht. Er verfügt über eine mehrjährige Praxis im Bereich von steuerlich optimierten Unternehmensübernahmen und Unternehmensnachfolgelösungen.

Marius Greber

Partner Solutions
Abacus Berater

Marius Greber ist verantwortlich für die Beratung, Einführung und nachhaltige Systembetreuung im Bereich Abacus Business Software. Er ist spezialisiert auf die Bereiche Lohn, Human Resources, Finanzen, Spesenmanagement und Abalmmo.



Willy Ackermann

Partner Treuhand
dipl. Steuerexperte,
dipl. Immobilien-Treuhänder
Treuhänder mit eidg. Fachausweis

Willy Ackermann berät schweizerische und internationale Unternehmen sowie Privatpersonen in steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Er verfügt über grosse Erfahrungen in den Bereichen des Steuerrechts sowie dem Verkauf, der Nachfolge und der Bewertung von Unternehmen.



Lukas Bühlmann

Partner Advokatur
Rechtsanwalt und Notar, lic. iur. HSG, LL.M.

Lukas Bühlmann hat sich auf Gesellschafts- und Handelsrecht, M&A-Transaktionen, Umstrukturierungen von Gesellschaften sowie auf die geschäftliche und private Nachfolgeplanung spezialisiert. Lukas berät lokale und internationale Unternehmen sowie Privatpersonen, vertritt deren Interessen bei Bedarf vor Gericht und ist als öffentlicher Notar tätig.



Christoph Knupp

Partner Steuern
M.A. HSG in Law,
LL.M. in Swiss and International Taxation
Steuerberater

Christoph Knupp berät Unternehmen und Privatpersonen in Steuerfragen. Er verfügt über langjährige Erfahrung in der Beratung von national und international tätigen KMU, Unternehmensverkäufen, Nachfolgelösungen und Immobiliengesellschaften.



Markus Fuchs

Partner Solutions
Abacus Berater

Markus Fuchs ist verantwortlich für die Beratung, Einführung und nachhaltige Systembetreuung im Bereich Abacus Business Software. Er ist spezialisiert auf die Bereiche Finanzen, Lohn, Abalmmo und Treuhand.

Marius Brändle

Partner Solutions
Abacus Berater

Marius Brändle ist verantwortlich für die Beratung, Einführung und nachhaltige Systembetreuung im Bereich Abacus Business Software. Er ist spezialisiert auf die Bereiche Projektverwaltung, Bauwesen sowie Reporting & Schnittstellen.





Asya Andrew

Sachbearbeiterin Treuhand

Asya Andrew ist als Sachbearbeiterin im Bereich Treuhand tätig und unterstützt insbesondere die Mandatsleiter/innen.



Tamara Diethelm

**Treuhandsachbearbeiterin
Sachbearbeiterin Rechnungswesen VSK**

Tamara Diethelm ist als Sachbearbeiterin im Bereich Treuhand tätig und unterstützt insbesondere die Mandatsleiter/innen.

Steve Ackermann

**Mitglieder der Geschäftsleitung
Treuänder mit eidg. Fachausweis**

Steve Ackermann berät und unterstützt schweizerische Unternehmen und Privatpersonen. Seine Kernbereiche sind das Finanz- und Rechnungswesen.



Jan Meier

**Informatiker Applikationsentwicklung EFZ
Business Development (Steuern, Treuhand
und Advokatur)**

Jan Meier unterstützt unsere Experten im Bereich Treuhand, Steuerberatung und Advokatur in der Prozessoptimierung, im Business Development und bei der Digitalisierung.



Markus Diethelm

**Mitglied der Geschäftsleitung
Treuänder mit eidg. Fachausweis**

Markus Diethelm stellt den klassischen Treuänder dar. Er berät und unterstützt schweizerische und internationale Unternehmen sowie Privatpersonen. Er ist spezialisiert auf die Bereiche Rechnungslegung, Mehrwertsteuern und Personaladministrationen.



Raphael Schöb

**Substitut Advokatur
M.A. HSG in Law and Economics**

Raphael Schöb befindet sich aktuell in der Vorbereitung auf das St. Gallische Anwaltspatent. Seine Tätigkeitsbereiche umfassen juristische Beratungen aller Art, insbesondere im Bereich des Gesellschaftsrechts, des Steuer- und Abgaberechts, des Arbeitsrechts sowie des Mietrechts.



Agi Steiger

Sachbearbeiterin Treuhand

Agi Steiger ist als Sachbearbeiterin im Bereich Treuhand tätig und unterstützt insbesondere die Mandatsleiter/innen.

Julie Sonderegger

Studentische Mitarbeiterin stud. iur. HSG (Bachelorstufe Bachelor in Law HSG)

Julie Sonderegger unterstützt die Artaris Advokatur AG hauptsächlich in den Bereichen Kanzleiorganisation, Know-how Management und Digitalisierung. Gegebenenfalls trifft sie juristische Abklärungen und bereitet Rechtsschriften vor.



Timo Wagner

Mitglied der Geschäftsleitung Treuhandler mit eidg. Fachausweis

Timo Wagner ist seit jeher in der Treuhandbranche tätig. Er berät und unterstützt schweizerische und internationale Unternehmen sowie Privatpersonen. Er ist spezialisiert auf die Bereiche Personaladministration, Rechnungslegung und Mehrwertsteuern. Die Betreuung von ABACUS Software gehört ebenfalls zu seinen Kernkompetenzen.



Dario Malgiaritta

Abacus Berater

Dario Malgiaritta ist verantwortlich für die Beratung, Einführung und nachhaltige Systembetreuung im Bereich Abacus Business Software. Er ist spezialisiert im Bereich Finanzen, Auftragsbearbeitung und CRM.



Sarah Strässle

Abacus Beraterin

Sarah Strässle ist verantwortlich für die Beratung, Einführung und nachhaltige Systembetreuung im Bereich Abacus Business Software. Sie ist spezialisiert auf die Bereiche Projektverwaltung und AbaCare.



Inès Béjaoui

Abacus Beraterin

Inès Béjaoui ist verantwortlich für die Beratung, Einführung und nachhaltige Systembetreuung im Bereich Abacus Business Software. Sie ist spezialisiert auf die Bereiche Zeiterfassung, Lohn und Human Resources.



Jenny Marty

Sachbearbeiterin Treuhand

Jenny Marty ist als Sachbearbeiterin im Bereich Treuhand tätig und unterstützt die Mandatsleiter/innen in Themen der Finanzbuchhaltung.



Mathias Samartin

Sachbearbeiter Treuhand

Mathias Samartin arbeitet als Sachbearbeiter Treuhand. Unterstützend für die Mandatsleiter/innen ist Mathias bestrebt seine Fähigkeiten und Kompetenzen zu erweitern und zu stärken.



Andrea Flückiger

Sachbearbeiterin Treuhand

Andrea Flückiger unterstützt die Mandatsleiter/innen als Sachbearbeiterin Treuhand. Ihre Kenntnisse in Personaladministration und Finanzbuchhaltung möchte Sie laufend verstärken und festigen.



Bettina Bösch

Sachbearbeiterin Treuhand

Bettina Bösch ist als Sachbearbeiterin in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen tätig und unterstützt die Mandatsleiter bei umfassenden Treuhanddienstleistungen.



Corina Wagner

Sachbearbeiterin Treuhand

Corina Wagner steht den Mandatsleiter/innen als Sachbearbeiterin Treuhand in den Bereichen Finanzbuchhaltung zur Seite und unterstützt diese.



artaris

Artaris

Oberer Graben 8
9000 St.Gallen

Hintere Poststrasse 10
9000 St.Gallen

Romanshorneerstrasse 4
9320 Arbon

Toggenburgerstrasse 35
9500 Wil

Telefon 071 447 88 90
artaris.ch